Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2475

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

über den Antrag des Bundesministers der Finanzen

— Drucksache IV/854 —

betr. **Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes**

Berichterstatter:
Abgeordneter Windelen

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die vom Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 — Anlage A der Drucksache IV/854 — festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nachträglich genehmigt (§ 83 Abs. 1 RHO).

   Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnunng für das Rechnungsjahr 1959 werden bis auf die Vorbehalte für erledigt erklärt (§ 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 RHO).

2. Die Bundesregierung wird wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 (einschließlich Bundesvermögensrechnung) gemäß Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, § 108 Abs. 1 und 2 RHO entlastet.

3. Der Deutsche Bundestag nimmt von der Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 30. Oktober 1962 (Anlage B der Drucksache IV/854) Kenntnis.

4. Der Deutsche Bundestag stimmt den folgenden Entschließungsanträgen zu:

   a) Die Bundesregierung wird ersucht,

      bei der Aufstellung und der Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen und Bemerkungen des

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Anlage) zu beachten.

b) Die Bundesminister werden ersucht,

die Einzelbemerkungen und die in der Denkschrift enthaltenen Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes, soweit diese ihren Geschäftsbereich betreffen, allen an der Ausführung der Bundeshaushaltspläne beteiligten Behörden und Stellen bekanntzugeben. Das gilt entsprechend für den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes.

c) Der Bundesminister der Finanzen wird im besonderen ersucht,

bei der Aufstellung und der Ausführung der Bundeshaushaltspläne sowie bei der Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnungen darauf zu achten, daß den Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Anlage) Rechnung getragen wird.

Bonn, den 26. Juni 1964

Der Haushaltsausschuß

Dr. Conring — Stellv. Vorsitzender

Windelen — Berichterstatter

Anlage

Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß hat auf Grund der Prüfung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 durch den Rechnungsprüfungsausschuß sowie auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 und der Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 30. Oktober 1962 die nachfolgenden Feststellungen und Bemerkungen einstimmig gebilligt:

1. Zu den allgemeinen Fragen des Haushaltsrechts stellt der Haushaltsausschuß fest, daß er, soweit er nicht ausdrücklich eine andere Stellungnahme vorschlägt, dem Standpunkt des Bundesrechnungshofes beitritt.
2. Der Haushaltsausschuß schließt sich, soweit er nicht in einzelnen Fällen einen anderen Standpunkt eingenommen oder seine Stellungnahme vorbehalten hat, den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung 1959 an und schlägt dem Bundestag die Entlastung vor.

   Im einzelnen lenkt der Haushaltsausschuß die Aufmerksamkeit des Bundestages auf die im nachfolgenden Teil dieses Berichts erwähnten Vorgänge.

Anlage A der Drucksache IV/854 Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 (einschließlich Bundesvermögensrechnung)

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO Rechnungsergebnis des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1959

3. **(zu Tz. 4 und 5)**

   Der ordentliche Haushalt des Rechnungsjahres 1959 schloß mit einem Überschuß in Höhe von 2 769 868 226,86 DM ab (§§ 75, 77 RHO). Der Bundesminister der Finanzen hat die kassenmäßige Mehrausgabe des außerordentlichen Haushalts 1959 unmittelbar vor dem Abschluß durch einen Zuschuß aus dem ordentlichen Haushalt 1959 in Höhe von 1 433 687 232,60 DM abgedeckt. Damit ist ein Teil des Überschusses des ordentlichen Haushalts 1959 gemäß § 75 Satz 2 RHO zur Verminderung des Anleihebedarfs verwendet worden. Ohne diese Buchung hätte sich beim ordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1959 ein Überschuß in Höhe von 4 203 555 459,46 DM ergeben.

4. **(zu Tz. 6)**

   Den in der Bundeshaushaltsrechnung 1959 ausgewiesenen Überschuß von 2 769 868 226,86 DM hat der Bundesminister der Finanzen von dem Fehlbetrag am Ende des Rechnungsjahres 1958 abgesetzt und damit zur Minderung der noch ungedeckten Fehlbeträge verwendet. Nach § 75 Satz 2 RHO wäre ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des ordentlichen Haushalts jedoch zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden gewesen. Der Bundesminister der Finanzen hätte zu der abweichenden Regelung einer Ermächtigung durch Haushaltsgesetz bedurft.

5. **(zu Tz. 7)**

   Die Ausgabereste betrugen am Schluß des Rechnungsjahres 1958 rd. 9567,7 Mio DM. Sie sind bei der Übernahme in das Rechnungsjahr 1959 infolge der Übertragung von Ausgabeansätzen aus dem außerordentlichen Haushalt in den ordentlichen Haushalt mit einem um rd. 7,3 Mio DM höheren Betrag, nämlich mit rd. 9575 Mio DM ausgewiesen worden. Am Schluß des Rechnungsjahres 1959 haben sich die Ausgabereste auf rd. 6681,9 Mio DM vermindert.

Rechnungsergebnis des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1959

6. **(zu Tz. 8 und 9)**

   Der außerordentliche Haushalt des Rechnungsjahres 1959 schloß mit einem Überschuß von 180 063 801,16 DM ab (§§ 75, 77 RHO). Der Betrag ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den aus dem Rechnungsjahr 1958 übernommenen Haushaltsresten und den am Schluß des Rechnungsjahres 1959 verbliebenen Haushaltsresten. Nach der Bundeshaushaltsrechnung des Rechnungsjahres 1959 betragen die Isteinnahmen und Istausgaben je 3 661 637 771,60 DM. In den Isteinnahmen ist der Zuschuß des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt in Höhe von 1 433 687 232,60 DM enthalten. Ohne diesen Zuschuß des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt

hätte sich ein Fehlbetrag in Höhe von 1 253 623 431,44 DM (Betrag des Zuschusses des ordentlichen Haushalts minus Betrag des Überschusses im außerordentlichen Haushalt des Rechnungsjahres 1959) ergeben.

Der ordentliche Haushalt und der außerordentliche Haushalt 1959 hatten zusammengefaßt einen rechnungsmäßigen Überschuß in Höhe von 2 949 932 028,02 DM, der mit ungedeckten Fehlbeträgen aus Vorjahren verrechnet worden ist.

7. **(zu Tz. 12)**

Die Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) für das Rechnungsjahr 1959 sind in der Anlage I zur Bundeshaushaltsrechnung 1959 nachgewiesen. In den Überschreitungen sind Vorgriffe in Höhe von rd. 90,1 Mio DM enthalten, die aus den nächsten Bewilligungen für die gleichen Zwecke vorweg zu decken sind. Diese im Rechnungsjahr 1959 geleisteten Ausgaben belasten den Rechnungsabschluß des Rechnungsjahres 1960. Die Haushaltsüberschreitungen sind gegenüber den Vorjahren zurückgegangen. In gewissem Umfange sind sie nicht zu vermeiden.

8. **(zu Tz. 13)**

Abgesehen von einem irrtümlich in der Bundeshaushaltsrechnung bei Kapitel 35 11 a Titel 700 — statt bei Titel 711 — nachgewiesenem Betrage von 2000 DM stimmten die in der Bundeshaushaltsrechnung 1959 in Einnahme und Ausgabe aufgeführten Beträge mit denjenigen überein, die in den Kassenbüchern für das Rechnungsjahr 1959 als Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen sind. Das gilt entsprechend für die Hauptrechnung der Zentralkasse beim Bundesausgleichsamt über die Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds für das Rechnungsjahr 1959 und die Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1959.

Der Bundesrechnungshof hat — von unwesentlichen Einzelfällen abgesehen — keine Beträge festgestellt, die nicht ordnungsmäßig belegt waren.

9. **(zu Tz. 14)**

Die Kassenrechnung des Bundesrechnungshofes (Einzelplan 20) ist von seinem Präsidenten geprüft worden (§ 88 Abs. 4 RHO). Die bei Einzelplan 20 der Bundeshaushaltsrechnung 1959 aufgeführten Beträge stimmten mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung für das Rechnungsjahr 1959 als Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen sind. Sie sind ordnungsmäßig belegt.

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RHO

Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt

10. **(zu Tz. 16)**

Eine für die Überprüfung der Auslandsbesoldung eingesetzte Kommission des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hat am 21. Oktober 1959 darauf hingewiesen, daß der den Bediensteten der Auslandsvertretungen in Österreich gewährte Kaufkraftzuschlag überhöht sei, und gefordert, ihn zu senken. Auch der Bundesminister der Finanzen hat den Bundesminister des Innern am 14. März 1960 nach einer örtlichen Untersuchung der Preisverhältnisse im Dezember 1959 unter Beifügung eines entsprechenden Gutachtens gebeten, den Kaufkraftzuschlag spätestens zum 1. Mai 1960 herabzusetzen. Dabei hat er ausdrücklich gefordert, dafür zu sorgen, daß die praktische Auswertung des Gutachtens nicht durch eine langwierige Diskussion etwaiger Meinungsverschiedenheiten verzögert werde. Der Bundesminister des Innern hat die gebotene Senkung jedoch erst vom 1. Januar 1962 an vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung der Personalausgaben des Auswärtigen Amtes hat der Bundesrechnungshof am 24. August 1960 und 4. Oktober 1961 dem Bundesminister des Innern gegenüber die Höhe des Kaufkraftzuschlages beanstandet und auch auf das Gutachten des Bundesministers der Finanzen hingewiesen.

Infolge der verspäteten Herabsetzung des Kaufkraftzuschlages haben die Bediensteten der Auslandsvertretungen in Österreich schon im Rechnungsjahr 1959 ungerechtfertigt hohe Bezüge erhalten. Darin liegt ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 36 der Reichshaushaltsordnung. Der der Bundeskasse entstandene Schaden wird auf jährlich ungefähr 150 000 DM geschätzt. Unabhängig von der Klärung der Haftungsfrage wird der Bundesminister des Innern dafür zu sorgen haben, daß sich derartige Verstöße nicht wiederholen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes angeschlossen und den Bundesminister des Innern ersucht, dafür zu sorgen, daß sich derartige Verstöße nicht wiederholen, und einen Bericht über die Frage angefordert, warum die Haftungsfrage verneint wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich in dem Zusammenhang mit der Frage befaßt, ob es nicht zweckmäßig ist, für die Unterbringung der Auslandsbeamten Fertighäuser zu erstellen. Mit einer derartigen Maßnahme könnten u. U. die Umzugskosten erheblich gesenkt werden. Es könnte sein, daß es rationeller und zweckmäßiger wäre, andere Bauvorhaben zurückzustellen

und dafür Fertighäuser für die Unterbringung der Auslandsbeamten zu errichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung ersucht, das Problem der Errichtung von Fertighäusern für die Unterbringung von Auslandsbeamten zu überprüfen und bei den Beratungen über den Bundeshaushalt 1964 dem Haushaltsausschuß zu berichten, ob eine derartige Maßnahme rationell und zweckmäßig ist.

Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern

11. **(zu Tz. 17)**

Der Bundesminister des Innern veranlaßte in der Zeit vom 1. August 1956 bis 27. März 1957 zur Vorbereitung des Aufbaues eines zivilen Bevölkerungsschutzes seine Beschaffungsstelle, die Lieferung von insgesamt 911 Spezialkraftfahrzeugen bei verschiedenen Firmen in Auftrag zu geben. Diese Fahrzeuge, die einen Anschaffungswert von insgesamt 19 390 345,31 DM (mit Bestückung 25 833 084,57 DM) hatten, wurden von Mai 1957 an geliefert. Sie konnten jedoch ihrer Bestimmung zunächst nicht zugeführt werden, weil ein Verteilerplan noch nicht vorlag, die für die Übernahme der Fahrzeuge vorgesehenen Einheiten noch nicht aufgestellt waren und Unterstellmöglichkeiten fehlten. Infolgedessen wurden im Lager Dransdorf 714 Kraftfahrzeuge längere Zeit ohne Witterungsschutz und ohne ordnungsgemäße Pflege abgestellt. Als Folge der vorzeitigen Beschaffung und der mangelnden Pflege haben die Fahrzeuge eine erhebliche Wertminderung erfahren. Außerdem sind zusätzliche Ausgaben in Höhe von 126 217 DM entstanden

für die Behebung der Witterungsschäden,

für die Miete des Abstellplatzes und

für die Standmieten.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß 25 Mio DM etwa ein Jahr zu früh verausgabt worden seien. Die Aufwendungen für die Beseitigung der Witterungsschäden und für die zusätzliche Miete — über 120 000 DM — wären zum größten Teil zu vermeiden gewesen, wenn die Kraftfahrzeuge nicht vorzeitig beschafft worden wären oder wenigstens gleichzeitig mit der Beschaffung ihre Verwendung geregelt worden wäre. Hierbei ist die Wertminderung der Fahrzeuge noch nicht berücksichtigt.

Es liegt ein Verstoß gegen § 26 Abs. 1 RHO vor. Der Bundesminister wird dafür zu sorgen haben, daß künftig solche Planungen sorgfältiger durchdacht werden.

Nach den Ausführungen des Regierungsvertreters in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses sind die aufgetretenen Schäden sämtlich beseitigt worden. Abgesehen von den kleinen Ländern treten Schwierigkeiten bei der Abwicklung nicht mehr auf. Inzwischen sind auch allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes erlassen worden, in denen die gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt worden sind. Es kann damit gerechnet werden, daß derartige Vorkommnisse sich nicht wiederholen. Mit gewissen Schwierigkeiten muß allerdings immer gerechnet werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes angeschlossen und den Bundesminister des Innern ersucht, in Zukunft noch sorgfältiger darauf zu achten, daß die Beschaffung von Material nicht vorzeitig erfolgt und Wertminderungen wegen mangelhafter Pflege nicht eintreten.

Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

12. **(zu Tz. 18)**

Der in der Tz. 18 dargelegte Sachverhalt geht auf das Jahr 1951 zurück. Ein Importeur hat im Dezember 1951 Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz erhoben. Der Schadensfall ist außerhalb des Gerichtsverfahrens zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Kläger erledigt worden. Über den maßgeblichen Inhalt der Verhandlungen sind beim Bundesministerium Unterlagen nicht vorhanden. Der Bundesrechnungshof hat sich erst verhältnismäßig spät mit dem Problem befassen können. In der Tz. 18 sind vom Bundesrechnungshof eine Reihe von Beanstandungen aufgeführt; sie richteten sich gegen

1. die verwaltungsmäßige Behandlung,
2. die Form und den Inhalt des abgeschlossenen Vergleichs und dessen Abwicklung,
3. den Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht,
4. die Einbeziehung des Gewinnes aus Musikautomaten,
5. die Überlassung von Geldmitteln an die Treuhandfirma und
6. den Verstoß gegen das Bruttoprinzip.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Beanstandung wegen der verwaltungsmäßigen Behandlung des Falles muß entgegengehalten werden, daß über die Angelegenheit doch Aktenunterlagen vorhanden waren. Aus ihnen ergeben sich insbesondere die vielen Besprechungen, die in dieser Sache geführt wurden. Wenn jedoch in den Bemerkungen festgestellt wird, daß insbesondere

über den Abschluß des Vergleichs und seine Abwicklung ordnungsgemäße Unterlagen nicht vorhanden sind, so kann nicht bestritten werden, daß die vorhandenen Akten insoweit nicht vollständig sind. Es kann auch nicht bestritten werden, daß die Angelegenheit nicht mit der nötigen rechtlichen Klarheit behandelt worden ist. Bei der Beurteilung des Sachverhalts sollte jedoch berücksichtigt werden, daß das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Zeit der Devisennot neben den ministeriellen Aufgaben auch stark mit verwaltungsmäßigen Pflichten in Anspruch genommen war, die sogar bis in den kaufmännischen Aufgabenbereich gingen. Die Beanstandung des Bundesrechnungshofes, daß die Art der Bearbeitung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung widerspricht, muß jedoch hingenommen werden.

Zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestehen hinsichtlich der Form und des Inhalts des abgeschlossenen Vergleichs verschiedene Rechtsauffassungen. Unterschiedliche Auffassungen werden auch bei der Beurteilung der Vergleichsabwicklung vertreten. Der Vergleich hat in zweierlei Weise geschlossen werden können:

Entweder in Form einer zivilrechtlichen Schadenersatzzahlung, die aus Haushaltsmitteln zu leisten gewesen wäre, oder in Form der Gewährung von Einfuhrlizenzen, die ohne Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln eine Schadloshaltung nach dem Grundsatz der Natural-Restitution ermöglichten.

Beide Arten der Schadenersatzgewährung sind rechtlich möglich. Wenn aber eine Schadenersatzgewährung durch Erteilung neuer Lizenzen möglich ist, dann muß nach dem Grundsatz der sparsamen Verwaltung von Haushaltsmitteln jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob nicht eine Ersatzleistung durch Lizenzerteilung überhaupt gewählt werden muß.

Die Rechtsfrage, ob im vorliegenden Fall der Vergleich die Gewährung eines Schadenersatzes durch Geldzahlung oder durch Leistung von Ersatzlizenzen zum Gegenstand hatte, ist das Kernstück für die Beanstandung des Bundesrechnungshofes. Die Beantwortung der Rechtsfrage nach dem Inhalt des Vergleichs ist Auslegungssache, weil der Vergleich schriftlich nicht vorhanden ist. Der Bundesrechnungshof verweist darauf, daß in den Vergleichsverhandlungen eine Schadenssumme genannt worden ist. Es ist nämlich vorgesehen gewesen, daß Einfuhrmöglichkeiten geschaffen werden sollten, um die Deckung eines Schadens in Höhe von 750 000 DM zu ermöglichen. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Betrages ist jedoch vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht übernommen worden; es wurde lediglich ein Höchstbetrag festgelegt. Entsprechend einem Vorschlag des Gerichtsvorsitzenden hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Vergleich auf Gewährung von Ersatzlizenzen geschlossen.

Der Bundesrechnungshof geht demgegenüber davon aus, daß durch den Vergleich eine Schadenersatzforderung durch Geldzahlung ausgeglichen werden sollte. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat diese rechtliche Beurteilung vorübergehend auch einmal vertreten. Es ist jedoch nicht richtig, daß das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten seine andere Rechtsauffassung erst im Prüfungsverfahren durch den Bundesrechnungshof geltend gemacht hat. Der Vorschlag des Gerichtsvorsitzenden ist die Grundlage für den Vergleich gewesen, der auf Gewährung einer Ersatzlizenz lautete. Der Bundesrechnungshof, der von einem Vergleich auf Geldzahlung ausgeht, behauptet — von seiner Auffassung aus mit Recht —, daß zum Abschluß des Vergleichs die Zustimmung des Haushaltsreferates erforderlich gewesen ist. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das Haushaltsreferat jedoch deshalb nicht beteiligt, weil Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden sollten.

Zum Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht stellt der Bundesrechnungshof fest, daß „unter mißbräuchlicher Anwendung" des damals für die Ausfuhrförderung geübten Verfahrens Einfuhrmöglichkeiten zur Erfüllung des Vergleichs eröffnet worden sind. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann sich dieser Auffassung nicht anschließen. Die Einfuhrmöglichkeiten sind durch den Einfuhrausschuß in Kenntnis aller Umstände formell ordnungsgemäß eröffnet worden. Sie sind im Rahmen der sogenannten Weichwarenregelung geschaffen worden. Diese Regelung hat es nur in der Zeit des Devisenmangels gegeben. Sie bestand darin, daß Exporteuren, die bei der Ausfuhr Verluste erlitten, die Einfuhr von Waren ermöglicht wurde, bei deren Verkauf sie einen Gewinn erzielen konnten, der zur Abdeckung des erlittenen Verlustes ausreichte. Das Verfahren ist eine Maßnahme zur Erzielung von Deviseneinnahmen gewesen. Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß dieses Verfahren zur Anwendung gekommen ist, obwohl es sich nicht um eine Ausfuhrförderung gehandelt hat. Der Einfuhrausschuß ist aber dazu nach Nummer 4 Abs. 2 des damals geltenden Runderlasses ‚Außenwirtschaft 56/51' berechtigt gewesen. Nach dieser Vorschrift hat der Einfuhrausschuß für die Einfuhr jeder Ware Bestimmungen erlassen können, die er für notwendig erachtete. Im Rahmen dieses Ermessensspielraumes hat der Einfuhrausschuß auch dieses Geschäft genehmigt.

Im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Gewinnes aus der Einfuhr von Musikautomaten beanstandet der Bundesrechnungshof die Verwendung von 37 800 DM aus dem bei der Einfuhr von Musikautomaten erzielten Gewinn zur Erfüllung des Vergleichs. Der Bundesrechnungshof sieht diese Einfuhr wohl deshalb als etwas anderes an, weil die zum gewerblichen Sektor gehörenden Waren verfahrensmäßig getrennt behandelt worden sind und eine eigene Verfahrensnummer erhielten. Tatsächlich sind aber bei der Eröffnung von Einfuhrmöglichkeiten im vorliegenden Falle durch die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit dem Einfuhrausschuß die Musikautomaten von Anfang an in der Liste der Einfuhrwaren mitenthalten gewesen. Sie konnten daher nicht getrennt behandelt werden.

Bei der Überlassung von Geldmitteln an die Treuhandfirma beanstandet der Bundesrechnungshof, daß von dem Gewinn aus den zugunsten der Importfirma verwerteten Einfuhrmöglichkeiten der Handelsgesellschaft, die als Treuhänderin für die Importfirma tätig war, rd. 25 900 DM zur teilweisen Deckung eines Verlustes belassen wurden, den sie bei einem anderen Geschäft erlitten hatte. Die 25 900 DM stellen einen Überschuß dar. Dieser hat sich daraus ergeben, daß der der Importgesellschaft aus den Ersatzlizenzen zugestandene Gewinn auf 750 000 DM beschränkt war, der aus den Einfuhrmöglichkeiten zu erwartende Gewinn aber nicht von vornherein berechnet werden konnte. Der aus der Abrechnung festgestellte Überschuß ist deshalb im Rahmen des Verfahrens zur Ausfuhrförderung für Fleischwarenlieferungen verwendet worden. Die Bereitstellung dieser Mittel ist ordnungsgemäß im Rahmen der sogenannten Weichwarenregelung mit Zustimmung des Einfuhrausschusses erfolgt.

Der Bundesrechnungshof kommt, wohl vor allem auf Grund seiner Auffassung, daß der Vergleich auf Geldzahlung gegangen ist, zu dem Ergebnis, daß der aus der Verwertung der Einfuhrmöglichkeiten erzielte Gewinn als Haushaltseinnahme und die Zahlungen im Rahmen des Vergleiches als Haushaltsausgabe hätten behandelt werden müssen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten steht auf dem Standpunkt, daß die Lizenzen in Erfüllung eines öffentlich-rechtlichen Vergleichs erteilt worden sind. Die Erteilung einer Einfuhrlizenz führt aber — auch wenn sie der Abwendung eines Schadenersatzanspruches dient — weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Haushaltseinnahme. Dieses Ergebnis wird gestützt durch das vom Bundesrechnungshof erwähnte Verfahren der Ausfuhrförderung. Dieses Verfahren sieht die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen mit der Zweckbestimmung vor, durch die Erzielung von Aufgeldern bei der Einfuhr von Waren bestimmte Exporte finanziell zu stützen. Der Bundesrechnungshof hat die Weichwarenregelung haushaltsrechtlich nie beanstandet. Wenn aber die bei der Weichwarenregelung erzielten Aufgelder keine Haushaltseinnahmen waren, konnten die bei der Vergleichsabwicklung in gleicher Weise erzielten Aufgelder nicht deshalb Haushaltseinnahmen sein, weil sie einer anderen Zweckbestimmung dienten. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vertritt die Ansicht, daß weder Haushaltseinnahmen noch Haushaltsausgaben entstanden sind. Eine Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zu einer außerplanmäßigen Ausgabe ist daher nicht erforderlich gewesen, eine nachträgliche Einbeziehung dieser Gelder in die Haushaltsrechnung ist nicht notwendig.

Zusammenfassend kann dargelegt werden:

1. Die Bemängelung einer nicht ordnungsgemäßen Verwaltungsführung muß anerkannt werden.

2. In sachlicher Hinsicht bestehen in einigen Rechtsfragen zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch heute noch verschiedene Auffassungen.

3. Dem Bundeshaushalt ist in der Angelegenheit kein Schaden entstanden; die ganzen Bemühungen hatten vielmehr nur das Ziel, vom Bund Schaden abzuwenden.

   Die im Zusammenhang mit der Sache gegen den Bund angestrengten Klagen sind alle abgewiesen worden, wobei die auch für die drei Zivilprozesse grundsätzliche Entscheidung im Verwaltungsprozeß bereits rechtskräftig entschieden worden ist."

Der Vertreter des Bundesrechnungshofes hat in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses darauf hingewiesen, daß nach den Darlegungen des Bundesrechnungshofes „keine ausreichenden Unterlagen" über die Bearbeitung der Vorgänge vorhanden sind. Es ist wohl einiges Material zusammengekommen, die wesentlichen Unterlagen fehlen jedoch. Der Bundesrechnungshof hat alle vorhandenen Unterlagen und Gerichtsakten zu seiner Prüfung herangezogen. Seine Stellungnahme hat der Bundesrechnungshof in freier Beweiswürdigung und ohne Bindung an ein Urteil entwickelt.

Diese Stellungnahme ist ausführlich in dem Prüfungsbericht — unter Verwertung der Einwendungen des Ministeriums — dargestellt. Außerdem weist er in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster hin, das die Stellungnahme des Bundesrechnungshofes bestätigt hat.

Eine wesentliche Frage ist die, ob Schadenersatz in Geld oder in der Form von Natural-Restitution geleistet worden ist. Das Ministerium hat selbst — vor allem in den verschiedenen Ge-

richtsverfahren — bis zum Prüfungsverfahren die Ansicht vertreten, daß es sich um eine Ersatzleistung in Geld gehandelt hat. Im Jahre 1954 sind zwar Ausführungen über eine Natural-Restitution gemacht worden. Der gleiche Beamte hat aber später in einem Brief Ausführungen über eine Zahlung von 750 000 DM und einen Schadenersatz in Geld gemacht. Die Abwicklung des Falles zeigt deutlich, daß es sich um eine Geldleistung handelt. Dem Prozeßgegner sind nicht Einfuhrlizenzen übergeben worden. Man hat vielmehr Einfuhrmöglichkeiten verkauft und ihm den Erlös zukommen lassen. Während der Abwicklung des Vergleichs hat man darauf geachtet, daß der Entschädigungsberechtigte auf die Verwertung der Einfuhrmöglichkeiten keinen Einfluß nehmen konnte.

Die Weichwarenregelung hat immer in Verbindung mit der Exportförderung gestanden. Nach dem Beschluß des Einfuhrausschusses sollten die genehmigten Einfuhrmöglichkeiten zur Stützung des Exports verwendet werden. Das ergibt sich eindeutig aus der sogenannten Vorwegorientierung der Beteiligten. Das eigentliche Protokoll, das später erst unter Beteiligung der Mitglieder des Ausschusses erstellt wurde, gibt das nicht so klar wieder.

Der Beschluß des Einfuhrausschusses hat sich ohne Zweifel auf die Stützung des Exports durch die Genehmigung von Einfuhrmöglichkeiten bezogen. Der Erlös aus dem Verkauf dieser Einfuhrmöglichkeiten ist jedoch nicht der Exportförderung zugeführt worden.

Nur zwei Mitglieder des Einfuhrausschusses, es handelt sich um einen Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und einen Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sind über den Ablauf der Dinge unterrichtet gewesen. Der Einfuhrausschuß als solcher war nicht informiert. Der Erlös aus der Verwertung einer Einfuhrmöglichkeit für Musikautomaten in Höhe von 37 800 DM ist ebenfalls zur Verfügung gestellt worden. Die Einfuhr der Musikautomaten ist ursprünglich abgelehnt worden. Man befürchtete jedoch, daß die erforderlichen 750 000 DM nicht voll aufgebracht werden können. Die als Treuhandfirma eingeschaltete Gesellschaft für Außenhandel hat — vom Bundesrechnungshof unbeanstandet — die 37 800 DM dem Bund zur Verfügung gestellt. Aus der Verwertung zur Verfügung gestellter Einfuhrmöglichkeiten für Hülsenfrüchte blieben bei der Gesellschaft für Außenhandel 37 537,72 DM ungedeckt. Zu diesem Verlust ist es gekommen, weil den Fleischexporteuren ein Aufgeld von 11 v. H. von 300 000 Dollar auf Veranlassung des Ministeriums gezahlt worden war. Es hat allerdings von vornherein festgestanden, daß eine Veräußerung der Einfuhrmöglichkeiten für Hülsenfrüchte nur ein verhältnismäßig geringes Aufgeld bringen wird. Die Gesellschaft für Außenhandel hat ihren Verlust aus dem Geschäft mit den Fleischexporteuren nur mit dem Mehrbetrag aus der Verwertung des Deutsch-Schwedischen Handelsgesellschafts-Kontingents in Höhe von 25 926,42 DM decken können.

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage hat sich der Rechnungsprüfungsausschuß im wesentlichen den Ausführungen des Bundesrechnungshofes angeschlossen und festgestellt:

> „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ließ zur Bezahlung einer Vergleichssumme in Höhe von 750 000 DM, zu der es sich verpflichtet hatte, weil eine Verurteilung in einem Schadenersatzprozeß drohte, im Jahre 1954 durch einen Mittelsmann ‚Einfuhrmöglichkeiten' verkaufen. Damit ist eine Zahlung aus dem Bundeshaushalt umgangen worden. Den hierbei erzielten Überschuß gab das Ministerium unter Vermeidung eines Nachweises als Einnahme im Bundeshaushalt dem Mittelsmann zur Abdeckung des Verlustes in einem eigenen Geschäft.
>
> Durch diese Maßnahme wurden haushaltsrechtliche Vorschriften verletzt (Schwarze Kasse) und die Abwicklung dieser Angelegenheit der Kontrolle des Parlaments entzogen. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat in der Tatsache, daß bei den verantwortlichen Dienststellen keine ausreichenden Unterlagen über die Bearbeitung der Angelegenheit vorhanden sind, ebenfalls einen groben Verstoß gegen allgemeine Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung gesehen.
>
> Ein in dieser Sache eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt.
>
> Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Verhalten mißbilligt und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ersucht, dem Haushaltsausschuß zur gegebenen Zeit über den Ausgang des bei dem Bundesdisziplinaranwalt anhängigen Verfahrens zu berichten."

13. **(zu Tz. 19)**

Nach den Erläuterungen zu Kapitel 10 01 Titel 850 des Bundeshaushaltsplans 1958 war für die Ersatzbeschaffung eines Pkw Mercedes 180 ein Betrag von 8650 DM vorgesehen. An Stelle eines solchen Wagens hat der Bundesminister einen größeren Wagen einer anderen Firma im Werte von insgesamt 11 931,85 DM angeschafft; dieser Wagen war außerdem mit einem Stahlschiebedach, einem Autoradio mit automatischer Antenne sowie einem Liegesitz ausgestattet. Aus dem Bundeshaushalt wurden nur 8600 DM entrichtet. Den überschießenden Betrag hat eine in der Ernährungswirtschaft tätige Import-Gesellschaft gezahlt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat hervorgehoben, daß die Begleitumstände bei der Beschaffung des Dienstfahrzeuges, abgesehen von den vom Bundesrechnungshof festgestellten for-

mellen Verstößen, ungewöhnlich sind, und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ersucht, die Angelegenheit umgehend zu bereinigen. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit der Beamte, der auf die Beschaffung des Fahrzeuges maßgeblichen Einfluß genommen hat, zur Erstattung — zumindest eines Teiles der Kosten — heranzuziehen ist; das gilt insbesondere für die zusätzliche Ausstattung des Dienstfahrzeuges mit Liegesitz, Radio und automatischer Antenne.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weiterhin ersucht, über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dem Ausschuß einen Bericht vorzulegen.

Die zur Bereinigung der Angelegenheit notwendigen Aufwendungen sind aus Kapitel 10 01 Titel 850 zu entnehmen; soweit hierdurch überplanmäßige Ausgaben entstehen, sind diese durch Einsparungen an anderer Stelle der Sachausgaben des Kapitels 10 01 auszugleichen.

14. **(zu Tz. 20)**

Im Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1959 waren bei Kapitel 10 02 Titel 961 für die Förderung der Erzeugung von Qualitätsmilch 376 Mio DM bereitgestellt worden. Die Erläuterungen zu Titel 961 bezeichneten den Ansatz als „einen Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf".

Die nach den Richtlinien im Rechnungsjahr 1959 fällig gewordenen Förderungsbeträge überstiegen den Haushaltsansatz um insgesamt 5 739 557,77 DM. Um eine Überschreitung nicht ausweisen zu müssen, hat der Bundesminister den Ländern diesen Spitzenbetrag erst am 1. April 1960 aus Mitteln des Rechnungsjahres 1960 überwiesen.

Der Bundesrechnungshof hat die Bewirtschaftung des Titels 961 beanstandet.

Es liegen Verstöße gegen § 32 Satz 1, § 33 Abs. 1 und § 73 Abs. 1 RHO vor.

Der Regierungsvertreter hat die getroffene Maßnahme im Rechnungsprüfungsausschuß wie folgt begründet:

> „Die Bundesrichtlinien, die einen Förderungszuschlag von 3 Pf je kg für Milch aus sanierten Beständen und von 2 Pf je kg für Milch aus noch nicht als seuchenfrei anerkannten Beständen vorsahen, hatten zunächst bis zum 30. September 1959 gegolten. Da man im Herbst 1959 wegen des trockenen Sommers und der daraus resultierenden Grünfutterknappheit mit einem Rückgang der Milchanlieferung gerechnet hat, sind die genannten Förderungsbeiträge noch ein weiteres Vierteljahr beibehalten worden. Wider Erwarten ist aber die Milcherzeugung im Winterhalbjahr nicht zurückgegangen, sondern sogar gegenüber dem Vorjahr noch gestiegen. Vom 1. Januar 1960 an ist dann der Förderungszuschlag von 2 Pf je kg für Milch aus noch nicht sanierten Beständen gestrichen worden. Der Zuschlag für Milch aus sanierten Beständen hat aber aus agrarpolitischen Rücksichten in Höhe von 3 Pf je kg aufrechterhalten werden müssen; diese Regelung ist vom Ernährungsausschuß des Deutschen Bundestages vorgeschlagen worden; aus ihr ist die vom Bundesrechnungshof beanstandete Mehrausgabe entstanden."

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich nach eingehender Erörterung den Ausführungen des Bundesrechnungshofes angeschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeführte Begründung für die unterlassene Beschränkung der Förderungsmaßnahme anerkannt; er hat jedoch die angewandte Methode, durch die die Mehrausgabe der parlamentarischen Kontrolle entzogen worden ist, nicht für gerechtfertigt gehalten.

Der Mehrbedarf hätte nach Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Nachtragshaushalt oder als Vorgriff auf das folgende Rechnungsjahr angefordert werden müssen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Verfahren mißbilligt und es für erforderlich gehalten, im Grünen Plan 1964 eine Ausgabebewilligung in Höhe des Überschreitungsbetrages von 5 739 577 DM auszubringen und diese zum Ausgleich der vorzeitigen Inanspruchnahme zu sperren.

Anlage B der Drucksache IV/854 Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 30. Oktober 1962

Allgemeine Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse

Haftung der Länder für Fehlbeträge an Bundesmitteln

15. **(zu Tz. 6)**

Es ist eine zum Teil noch ungeklärte Streitfrage, ob der Bund oder die Länder die Rechnungsfehlbeträge zu tragen haben, die dadurch entstehen, daß die Länder, wenn sie Bundesmittel bewirtschaften, infolge unrichtiger Berechnung oder infolge eines Verstoßes gegen eine gesetzliche oder eine andere Vorschrift zuviel ausgegeben haben.

Die Länder haben die Erstattung der entstandenen Fehlbeträge dem Bund gegenüber im Anfang nicht abgelehnt. Ihre Haltung hat sich aber zunehmend versteift.

Grundlage einer Vereinbarung mit den Ländern müßte es sein, daß die ausführenden Körperschaften bei der Durchführung der Bundesgesetze in eigener Zuständigkeit auch ein eigenes Risiko zu tragen haben. In dieser Richtung könnte z. B. eine quotenmäßige Aufteilung der Fehlbeträge zwischen dem Bund und dem ausführenden Land wirken.

Nach eingehender Beratung der in der Tz. 6 dargelegten Sachverhalte hat der Rechnungsprüfungsausschuß beschlossen, sich den Ausführungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes anzuschließen. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat ferner die Bundesregierung ersucht, sich in der hier behandelten Angelegenheit eine einheitliche Meinung zu bilden, im Sinne der Ausführungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes eine Vereinbarung mit den Ländern anzustreben und zu gegebener Zeit dem Rechnungsprüfungsausschuß hierüber zu berichten.

Ausbildung von Führungskräften im Bundesdienst

16. **(zu Tz. 7 und 8)**

Das allgemeine Problem zur Heranbildung von Führungsnachwuchs ist bei den besonderen Verhältnissen der Bundesverwaltung (meist ohne Unterbau) besonders schwer zu lösen. Die Frage bedarf einer gründlichen Prüfung. Der Präsident des Bundesrechnungshofes hat Untersuchungen eingeleitet, diese jedoch noch nicht abgeschlossen. Er wird zu gegebener Zeit Vorschläge machen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hält es für erforderlich, daß die Exekutive hierüber Überlegungen anstellt und der Präsident des Bundesrechnungshofes sein Gutachten bald vorlegt.

Löhne und Vergütungen im Bereich der Deutschen Bundespost

Löhne der Arbeiter

17. **(zu Tz. 13, 14 und 15)**

Bis zum 31. März 1958 stimmten Lohnsätze für Arbeiter der Deutschen Bundespost annähernd mit den in den übrigen Verwaltungen des Bundes und der Länder allgemein geltenden Lohnsätzen (TO B) überein. Mit Wirkung vom 1. April 1958 hat der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen tariflich weitere, in der TO B nicht vorgesehene Dienstzeitzulagen (zahlbar nach 9 und 11 Jahren) vereinbart.

Hierdurch ist ein Unterschied in der Lohnsystematik gegenüber den Dienststellen des Bundes entstanden. Das eigenmächtige Vorgehen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen stellt nach den Feststellungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes einen Verstoß gegen die Vorschriften des § 26 des Postverwaltungsgesetzes dar.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich ohne Einschränkung den Ausführungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes angeschlossen und die Deutsche Bundespost aufgefordert, die Vorschrift des § 26 des Postverwaltungsgesetzes zu beachten.

Krankenstand und vorbeugende Gesundheitsfürsorge in der Bundesverwaltung

18. **(zu Tz. 20 bis 23)**

Der Bundesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen wiederholt Mängel in der Bauweise und der Ausstattung der Verwaltungsgebäude festgestellt, welche die gesundheitlichen Bestrebungen nicht unwesentlich beeinträchtigen. So hat er übergroße Fensterflächen ohne ausreichenden Strahlenschutz an den Sonnenseiten von Verwaltungsgebäuden, Truppenunterkünften und sogar bei einem Sanatorium beanstanden müssen. Sie haben in mehreren Fällen ein so unerträgliches Raumklima im Sommer verursacht, daß Kreislauferkrankungen des Personals die Folge waren. In anderen Fällen hat der Bundesrechnungshof auf die Unfallgefahr durch nicht gleitsichere oder falsch gepflegte Fußböden und Treppen hingewiesen. Auch auf Mängel bei Belüftungs- und Klimaanlagen und auf unzureichende Schallschutzmaßnahmen hat er aufmerksam gemacht.

Es ist dringend erforderlich, Lösungen zu finden, die der Zweckbestimmung der Gebäude und der Gesundheit der in ihnen arbeitenden Menschen sowie den wirtschaftlichen Erfordernissen und dem Stil der Zeit gerecht werden.

Auch ist es notwendig, daß der Bauherr als Auftraggeber seine Wünsche klar darlegt. Überflüssige große Glasflächen, die sich in der Vergangenheit als sehr nachteilig herausgestellt haben, sollten gegenüber den Architekten deutlich abgelehnt werden. Anscheinend hat es bisher an einem klaren Auftreten des Bundes als Bauherr gefehlt. Nach den Ausführungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes empfiehlt es sich weiterhin, daß die Verwaltungen die Entwicklung des Krankenstandes ihres Personals beobachten und den Möglichkeiten einer vorbeugenden Gesundheitsfürsorge in ihren Bereichen unter gegenseitigen Erfahrungsaustauschen nachgehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß beabsichtigt, die hier aufgezeigten Probleme beim Vorliegen der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung 1960 anhand von Einzelfällen eingehender zu behandeln.

Bauwesen

19. **(zu Tz. 24)**

Bei der Prüfung von Bauausgaben haben sich erneut Mängel grundsätzlicher Art gezeigt. Sie betreffen sowohl die Planung als auch die Vergabe, die Durchführung, die Überwachung und die Abrechnung von Bauvorhaben.

Mängel der Planung und Durchführung

20. **(Zu Tz. 25 a)**

Der Präsident des Bundesrechnungshofes hat ausgeführt, daß verschiedentlich das Streben nach moderner Baugestaltung zu einer Mißachtung anerkannter Regeln der Technik geführt hat. Die Bauwerke sind dadurch mit Mängeln und Schäden behaftet, die sich nicht immer ganz beheben lassen. In anderen Fällen sind erhebliche Mehrkosten entstanden, weil die Architektur zu sehr auf optische Wirkung abgestellt war.

Bei dem in dem Sachverhalt vom Bundesrechnungshof beanstandeten Bau einer Jugendherberge im Alpengebiet wurden die Kosten für die Beseitigung der hauptsächlichsten Schäden auf 80 000 bis 100 000 DM geschätzt.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsauschusses wurde darauf hingewiesen, daß der Bund zum Bau von Jugendherbergen Zuschüsse zahlt; er sollte auch die Möglichkeit haben zu prüfen, ob die Bauvorhaben nach den Regeln der Baukunst errichtet werden und errichtet worden sind.

Die Bundesbauverwaltung ist bei dem in dem Sachverhalt aufgezeigten Bau nicht beteiligt worden; es handelt sich hier um einen Fall des § 64 a RHO. Nach den Bundesrichtlinien 1953 ist bei diesen Bauten eine staatliche Bauverwaltung oder die Bundesbauverwaltung zu beteiligen. Zur Zeit werden die Richtlinien für die Beteiligung der Bundesbauverwaltung bei Zuwendungen für Baumaßnahmen an Dritte weiterentwickelt. Die Begutachtung durch die Bundesbauverwaltung erstreckt sich hauptsächlich auf die Frage, ob die Mittel nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwandt und dem Zweck entsprechend ausgegeben werden.

Rechnungsprüfungsausschuß hat den Bundesminister für Familie und Jugend ersucht, einen Bericht darüber vorzulegen, ob bei dem Bau der Jugendherberge Mängel in der Bauausführung aufgetreten sind oder ob die Jugendherberge nach dem von der Bauverwaltung genehmigten Plan gebaut worden ist.

21. **(zu Tz. 25 c)**

Bei dem in der Tz. 25 c dargelegten Sachverhalt hat der Bundesrechnungshof die Konstruktion dieses Gebäudes als unwirtschaftlich beanstandet. Die aufgezeigten Mängel sollen auf die modische Bauweise zurückzuführen sein.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat betont, daß die Oberfinanzdirektionen nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauvorhaben des Bundes die Zustimmung des Bundesministers einholen müssen. Im übrigen hat sich der Rechnungsprüfungsausschuß den Ausführungen des Bundesrechnungshofes angeschlossen.

22. **(zu Tz. 26 a)**

Wiederholt sind auch durch ungenügende Vorbereitung von Bauvorhaben und mangelnde Zusammenarbeit zwischen den am Bau Beteiligten vermeidbare Kosten entstanden. Bei dem in Tz. 26 a dargelegten Sachverhalt hat der Bundesrechnungshof die mangelnde Zusammenarbeit der am Bau Beteiligten beanstandet. Der Bundesrechnungshof hat besonders darauf hingewiesen, daß die Bauverwaltung die Architekten nicht mit der nötigen Entschiedenheit zur Vertragserfüllung angehalten und sie nicht in Verzug gesetzt hat.

Bei der Beratung im Rechnungsprüfungsausschuß ist der Eindruck entstanden, daß bei der Vergabe von Bauvorhaben oft immer wieder dieselben Architekten den Zuschlag erhalten. Dasselbe gilt für die Baufirmen. Es erscheint zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß auch Architekten Aufträge erhalten, die noch keinen großen Namen haben.

23. **(zu Tz. 26 b)**

Bei dem in der Tz. 26 b dargelegten Sachverhalt hat der Bundesrechnungshof die unüberlegte Planung und die mangelnde Zusammenarbeit zwischen Bauverwaltung und Nutznießer beanstandet und verlangt, daß die vermeidbaren Mehraufwendungen ermittelt werden und die Frage der Verantwortlichkeit geprüft wird. Die Bauunterlagen müssen so erstellt sein, daß die Bauvorhaben nach ihnen zügig durchgeführt werden können.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich der Beanstandung des Bundesrechnungshofes angeschlossen und die Bundesregierung ersucht, nach Abschluß der Angelegenheit einen näheren Bericht vorzulegen.

24. **(zu Tz. 26 c)**

Bei der Durchführung größerer Bauvorhaben für die Bundeswehr sind in mehreren Fällen massive Gebäude zur Unterbringung der örtlichen Bauleitung errichtet worden. Die Kosten hierfür sind aus Bauleitungsmitteln bezahlt worden. Das Verfahren wird vom Bundesrechnungshof für den Bund als unwirtschaftlich beanstandet. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, bei derartigen Bauvorhaben bereits bei der Planung in einem

ohnehin zu errichtenden Gebäude ausreichende Räume für die örtliche Bauleitung vorzusehen. Diese Gebäude sollten zuerst fertiggestellt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich der Ansicht des Bundesrechnungshofes angeschlossen.

25. **(zu Tz. 26 d)**

Der Bundesrechnungshof hat bei dem in der Tz. 26 d dargelegten Sachverhalt gerügt, daß mit den Bauarbeiten begonnen wurde, bevor ausführliche Bauentwurfzeichnungen und Kostenrechnungen erarbeitet waren, und hat die unwirtschaftliche Baudurchführung beanstandet. Von der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, daß mit der Baumaßnahme wegen der Schäden, die durch die Maul- und Klauenseuche entstanden, auf Druck des Bundesrates begonnen werden mußte. Der erste Teilabschnitt ist als vorläufige Baumaßnahme durchgeführt worden. Der Beginn der Arbeiten — ohne eine ausgereifte Planung — entsprach nicht den Vorstellungen der Bundesbauverwaltung. Außerdem fehlten der Bundesbauverwaltung für die Errichtung eines derartigen Instituts Erfahrungen. Die Errichtung von Gebäuden für wissenschaftliche Zwecke ist insofern mit Schwierigkeiten verbunden, als die Bauwerke nach der Fertigstellung infolge des Fortschrittes der wissenschaftlichen Entwicklung oft technisch überholt sind. Gegen die Frage, ob die Bundesministerien für Baumaßnahmen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, für evtl. auftretende neue technische Erkenntnisse und damit verbundene bauliche Mehraufwendungen zusätzliche Mittel bereithalten sollten, wurden im Rechnungsprüfungsausschuß Bedenken erhoben. Ein vernünftiges Planen ist bei der Bereitschaft zu laufenden Änderungen nicht mehr möglich. Die Bauvorhaben sollen nach den letzten technischen Erkenntnissen durchgeführt werden; denn es besteht die Gefahr, daß neu auftauchende technische Ideen sich im Laufe der Zeit als falsch erweisen. Auch sind die technischen Möglichkeiten für die Berücksichtigung bei einem laufenden Bauvorhaben begrenzt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes angeschlossen.

Technisierung der Verwaltung

26. **(zu Tz. 41, 42 und 43)**

In einigen Verwaltungsbereichen sind die Bemühungen, die Verwaltung durch konventionelle Lochkartenverfahren oder elektronische Datenverarbeitung zu technisieren, fortgesetzt worden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Voraussetzungen für die Anwendung von Lochkartenverfahren und elektronischer Datenverarbeitung in „Betriebsverwaltungen" (Bahn und Post) günstiger sind als in reinen Hoheitsverwaltungen. Durch die Verwendung der Lochkarten- oder Elektronengeräte hat sich die bisherige Arbeit der Buchhalter nur wenig vermindert. Es sind jedoch neue Arbeiten hinzugekommen. Insgesamt ergibt sich bei den Buchhaltern keine Minderbelastung.

Aus der Untersuchung der Arbeitsabläufe hat sich ergeben, daß die Verfahren mit Lochkarten- und Elektronengeräten bisher im allgemeinen nicht wirtschaftlicher sind als die herkömmlichen Verfahren mit Buchungsmaschinen. Es läßt sich nach dem heutigen Stande noch nicht übersehen, ob man durch die stärkere Technisierung zu günstigeren Ergebnissen gelangt.

Der Präsident des Bundesrechnungshofes hat auch im Bereich der Sozialversicherung die Verwendung von elektronischen Rechengeräten bei der Rentenberechnung untersucht. Dabei ist besonders das Problem der Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zutage getreten. Als größte Fehlerquelle hat sich bei der Sozialversicherung die Herstellung der Lochbelege samt den dafür erforderlichen Verschlüsselungsarbeiten und dem Einordnen der Daten in bestimmte Lochfelder erwiesen. Weitere Fehler können bei technisierten Verfahren dadurch auftreten, das Unbefugte die Lochbelege durch Zusätze ändern, die Daten falsch auf die Lochkarten übertragen werden, Maschinenfehler auftreten, unbefugt auf Maschinengänge eingewirkt wird usw.

Eine abschließende Wertung ist noch nicht möglich. Der Präsident des Bundesrechnungshofes sollte die Verwendung der Geräte weiter beobachten. Es wird sich nicht umgehen lassen, daß die Mechanisierung stärker fortschreitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich in diesem Zusammenhang auch mit der Frage befaßt, welche Erfahrung man mit dem Rechenzentrum des Statistischen Bundesamtes gemacht hat. Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen soll bei der maschinellen Durchführung eines Lohnsteuerjahresausgleichs bedenkliche Erfahrungen gemacht haben. Die Mechanisierung habe hier anscheinend zu einem negativen Ergebnis geführt. Der Bundesrechnungshof wird diese Frage prüfen.

Der Bundesrechnungshof wird sich ferner mit der Frage befassen, ob eine finanzielle Beteiligung der Wirtschaft an dem Rechenzentrum des Statistischen Bundesamtes angebracht erscheint.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Bundesrechnungshof gebeten festzustellen, welche Arbeiten das Rechenzentrum des Statistischen Bundesamtes auszuführen hat und hierüber zu berichten.

Dokumentation

27. **(zu Tz. 44 bis 50)**

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich bei seiner Beratung mit dem Problem der Doku-

mentation eingehend befaßt. Es wurde dabei hervorgehoben, daß der Präsident des Bundesrechnungshofes auf die Dokumentation der wissenschaftlichen Literatur bereits in seinem Bericht vom 24. Oktober 1959 (Drucksache 1518 der 3. Wahlperiode, S. 131, Nr. 23) eingegangen ist. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Einrichtung von Dokumentationsstellen bei der öffentlichen Hand wirtschaftlich ist und wie Doppelarbeit vermieden werden kann. Eine fehlende Zentralisation und Koordinierung wirkt sich bei der Dokumentation sehr nachteilig aus.

Die Qualität einer Dokumentation hängt weniger von der Menge als von der Güte des erfaßten Wissensstoffes ab. Es kommt darauf an, aus dem vorhandenen Material das Wesentliche auszuwählen. Es wird für erforderlich gehalten, für die Auswertung des Stoffes wissenschaftliche Fachkräfte in ausreichender Zahl einzusetzen. Die Dokumentation kann nur wirksam werden, wenn alle Kräfte sich zur gemeinsamen Anstrengung und Leistung zusammenfinden.

Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Dokumentationswesens sollte daher das Ziel aller Organisationsbestrebungen sein. Dringend notwendig ist es, Doppelarbeit zu vermeiden.

Für die einheitliche Ausrichtung und die Wirksamkeit der dezentralen Dokumentationsarbeit in der Bundesrepublik erscheint die Einrichtung eines „Institutes für Dokumentationswesen" unentbehrlich. Der Bund, die Länder und die Spitzenorganisationen der Wissenschaft und der Wirtschaft sollten sich gemeinsam am Aufbau dieses Institutes beteiligen. Die Last der Dokumentation kann nicht ausschließlich von der öffentlichen Hand getragen werden.

Der Präsident des Bundesrechnungshofes hat sich auch mit der Errichtung einer Patentdokumentation beim Deutschen Patentamt befaßt; die Untersuchungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Präsidenten des Bundesrechnungshofes aufgefordert, das Problem der Dokumentation weiterhin zu beachten, zu prüfen und dafür zu sorgen, daß die gewonnenen Erkenntnisse sinnvoll angewendet werden.

Entsprechend den Ausführungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes soll nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses nach einer Zusammenfassung dieses Gebietes gestrebt werden; ebenfalls ist auf die internationale Zusammenarbeit großer Wert zu legen.

Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt

28. **(zu Tz. 55)**

Für den Bau und die Einrichtung eines Wohnheimes für Studenten in einer europäischen Hauptstadt hat das Auswärtige Amt Zuwendungen gewährt. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat das Auswärtige Amt bei der Bewilligung der Mittel die Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO nicht genügend beachtet. Bauzeichnungen, Baubeschreibung und Kostenanschlag sind für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Zuwendungen nicht gefordert worden. Auch ist das Bauvorhaben vorher von einer technischen Dienststelle nicht geprüft worden. Das Auswärtige Amt hat die Beanstandung des Bundesrechnungshofes anerkannt. Da der Verein sich darauf berufen hat, schriftliche oder mündliche Auflagen nicht erhalten und auch die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen nicht anerkannt zu haben, hat das Auswärtige Amt die Beanstandungen nicht ausräumen können.

Die Frage, ob der Bau den Zeichnungen aus dem Jahre 1954 entspricht, konnte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses noch nicht beantwortet werden. Der Vertreter der Bundesregierung hat erklärt, daß die Auskunft darüber erwartet werde, ob das Bauwerk mit den Plänen übereinstimmt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hält es für unbedingt erforderlich, daß bei Zuwendungen nach § 64 a RHO eine formelle und materielle Kontrolle durchgeführt wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Auswärtige Amt ersucht,

1. festzustellen, ob im vorliegenden Falle außer den Mitteln des Auswärtigen Amtes noch andere Bundesmittel aufgewendet worden sind,
2. dem Rechnungsprüfungsausschuß einen Bericht über die Verantwortlichkeit für das Bauvorhaben vorzulegen,
3. dem Rechnungsprüfungsausschuß einen Bericht darüber vorzulegen, ob bei der Vergabe von Zuwendungen die Vorschrift des § 64 a RHO eingehalten wird, und wie man, um das zu erreichen, beim Auswärtigen Amt verfährt.

Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern

29. **(zu Tz. 57)**

Seit der Gründung des Bundesluftschutzverbandes im Jahre 1951 sind mehr als 84 Mio DM bereitgestellt worden. Im Rechnungsjahr 1951 sind dem Bundesluftschutzverband Bundesmittel in Höhe von rd. 128 000 DM und im Rechnungsjahr 1961 über 16 Mio DM zugeflossen. Der Mittelaufwand ist vom Bundesrechnungshof geprüft worden. 46 v. H. der Mittel entfielen auf Verwaltungsaufgaben, 16 v. H. auf Ausgaben für Erklärung, Werbung und Beratung und rd. 38 v. H. auf Ausgaben für die Ausbildung einschließlich Unterhaltung der Schulen. Der organisatorische Verwaltungsaufbau kann im wesentlichen als abgeschlossen gelten.

Der unverhältnismäßig hohe Anteil der Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben ist darauf zurückzuführen, daß der BLSV bis zu den größeren kreisangehörigen Gemeinden eine eigene Verwaltungsorganisation aufbauen mußte.

Der Rechnungsprüfungsausschuß teilte die Ansicht des Bundesrechnungshofes, daß dies zu vermeiden gewesen wäre, wenn der Selbstschutz der Bevölkerung stärker an die kommunale Verwaltung angelehnt worden wäre. Es wäre dann auch nicht nötig gewesen, verwaltungsunkundige Kräfte im BLSV besonders zu schulen, um sie mit Verwaltungsaufgaben betrauen zu können. Vieles läßt sich aus der Entwicklung erklären. Manches ist auf die mangelhafte Gesetzgebung zurückzuführen. Es ist zu hoffen, daß in Zukunft die Entwicklung günstiger verläuft.

30. **(zu Tz. 59)**

Der Bundesrechnungshof hat verschiedentlich feststellen müssen, daß große Mengen Werbe- und Aufklärungsmaterial als Makulatur bei den Dienststellen des BLSV liegen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Bundesministerium des Innern ersucht, für den Luftschutz moderne Werbemöglichkeiten auszuwählen.

Die Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes geht bis auf das Jahr 1960 zurück. Bis dahin hat sich die Aufklärungsarbeit fast nur auf Broschüren beschränkt. Nach 1960 ist man mehrfach mit modernen Aufklärungsmethoden an die Bevölkerung herangetreten.

Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft

31. **(zu Tz. 73, 74 und 75)**

Der Bund gewährt dem Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW) laufend erhebliche Zuschüsse. Diese betrugen in den Rechnungsjahren 1955 bis 1957 allein für den laufenden Haushalt des RKW rd. 2,8 Mio DM jährlich; sie stellten mehr als die Hälfte der Haushaltseinnahmen des RKW dar. Die Zuschüsse der Länder beliefen sich in den gleichen Jahren auf etwa 15 v. H., die Mitgliedsbeiträge auf etwa 5 v. H. der jährlichen Haushaltseinnahmen. Die restlichen Einnahmen bestanden aus sonstigen Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen und Einnahmen aus der Arbeit des RKW.

Für Projekte außerhalb des Haushalts des RKW hat der Bund außerdem vom Rechnungsjahr 1956 an noch Zuschüsse gezahlt, und zwar im Rechnungsjahr 1956 rd. 1,08 Mio DM und 1957 rd. 1,9 Mio DM.

Von den Zuschüssen zum laufenden Haushalt des RKW hat der Bundesminister für Wirtschaft jährlich etwa 1 Mio DM aus Kapitel 09 02 des Bundeshaushalts, den größeren Teil jedoch aus dem ERP-Sondervermögen zur Verfügung gestellt. Vom Rechnungsjahr 1959 an werden die Bundeszuschüsse nur noch aus dem ERP-Sondervermögen gezahlt.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß die Organisation der Zentrale unter mehreren Gesichtspunkten kopflastig gewesen ist. Einmal standen über den 25 „Referenten" 18 Kräfte noch höherer Grade. Zum anderen beschäftigte das RKW in den vier Fach-Geschäftsbereichen seiner Zentrale am 1. April 1958 ohne die Geschäftsführer und deren Sekretärinnen 76 Angestellte, und hiervon waren 39, also rd. jeder zweite Angestellte, mindestens als „Referent" eingestuft.

Außerdem waren zahlreiche Angestellte höher eingruppiert, als es die Merkmale der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten rechtfertigen.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, in der Satzung des RKW sicherzustellen, daß Beschlüsse des Gesamtvorstandes, des Arbeitsausschusses und des Finanz- und Personalausschusses von wesentlicher finanzieller Bedeutung nur dann wirksam sind, wenn ihnen der Vertreter des federführenden Bundesressorts zugestimmt hat. Nur so läßt sich eine Wiederholung jenes Falles verhindern, in dem der Finanz- und Personalausschuß des RKW in einer ganztägigen Sitzung während einer nur wenige Minuten dauernden Abwesenheit des vorsitzenden Vertreters des Bundes einem bis dahin in die Vergütungsgruppe II TO A eingestuften Angestellten ein außertarifliches Gehalt bewilligt hat.

Der Bundesrechnungshof hat daher angeregt, die Gewährung weiterer Zuschüsse an das RKW von einer entsprechenden Satzungsänderung abhängig zu machen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Bundesministerium für Wirtschaft ersucht,

1. die Organisation des RKW zu überprüfen und die Zahl der Organisationseinheiten, insbesondere die Zahl der über den Referaten stehenden Einheiten, zu verkleinern,
2. die tariflichen Bestimmungen genau einzuhalten,
3. die Zuständigkeit des Finanz- und Personalausschusses auf die Einstellung aller Angestellten der Zentrale der Vergütungsgruppe III BAT und höher auszudehnen,
4. festzulegen, daß der Vorstand, sein Arbeitsausschuß und der Finanz- und Personalausschuß Beschlüsse von größerer, besonders finanzieller Bedeutung nur mit Zustimmung der Vertreter des Bundesschatzministeriums und des Bundesministeriums für Wirtschaft wirksam fassen können.

32. **(zu Tz. 76 und 77)**

In dem Sachverhalt der Tz. 76 hat der Bundesrechnungshof insbesondere die Honorarverträge beanstandet.

So wird zum Beispiel das Honorarverhältnis zu einem früheren geschäftsführenden Vorstandsmitglied vom Bundesrechnungshof nicht anerkannt. Als Aufgabe dieses Bediensteten ist Kontaktpflege mit Ministerien, Verbänden usw. angegeben. Für zehn Arbeitstage je Monat hat das Honorar 1250 DM betragen. Die Kontaktpflege gehört zu den dienstlichen Aufgaben der vier Geschäftsführer und der zahlreichen Referenten des RKW. Außerdem besteht im Bundesministerium für Wirtschaft ein Referat „Produktivität und Rationalisierung", das insbesondere das RKW betreut.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat hingegen keinen Grund gesehen, den Honorarvertrag aufzulösen. Die Tätigkeit des Verbindungsmannes hat sich nicht in der Kontaktpflege erschöpft. Er ist überall dort tätig geworden, wo sich Schwierigkeiten besonderer Art im Verhältnis zu Länderministerien, Spitzenverbänden der Wirtschaft und den Landesgruppenvorständen des RKW ergeben hatten.

Auch diese Argumentation erkennt der Bundesrechnungshof nicht an.

Ein anderer Honorarempfänger des RKW hat im Dezember 1956 gegen eine monatliche Vergütung von 2000 DM die Aufgaben und die Arbeiten des RKW, besonders sein Finanzwesen, seinen Haushaltsplan und seine laufende Verwaltung studiert. Ab 1. Januar 1957 stellte ihn das RKW für sechs Monate als Leiter der Finanzverwaltung mit 2000 DM Monatseinkommen ein. Nach Ablauf dieses Vertrages ist er auf eigenen Wunsch noch in den Monaten Juli und August 1957 für ein Monatshonorar von 2000 DM auf dem Gebiet der Mitgliederwerbung tätig gewesen.

Der Bundesrechnungshof hat Bedenken gegen das monatliche Honorar für die anfängliche, rein informatorische Tätigkeit erhoben. Weiterhin hat er um Aufklärung gebeten, weshalb ein so hohes Honorar auch für die Werbetätigkeit gewährt worden ist, was der Honorarempfänger auf dem Werbegebiet geleistet und welche Erfolge er erzielt hat.

Nach den Ausführungen des Vorstandes des RKW ist der Honorarempfänger für eine Beschäftigung als deutscher Vertreter bei einer internationalen Organisation vorgesehen gewesen. Die Informationstätigkeit hat daher im besonderen Interesse des RKW gelegen. Der Honorarempfänger hat erst nach Zusage dieser Vergütung seine bisherige Tätigkeit aufgegeben. Seine Berufung in die internationale Organisation hat sich später zerschlagen.

Die Begründungen des RKW kann der Bundesrechnungshof nicht anerkennen. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Begründung des RKW nicht beanstandet.

Das RKW hat außerdem Honorarverträge mit ehemaligen Angestellten des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit zu dem Zweck der Altersversorgung der Empfänger abgeschlossen. Der hierzu abgegebenen allgemein gehaltenen Begründung ist der Bundesrechnungshof nicht beigetreten. Bei Personen in einem festen, sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis hat die Währungsreform die Rentenansprüche nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt auch für eine private Altersversicherung. Falls die Angestelltenvergütung der früheren Angestellten des Reichskuratoriums die Versicherungspflichtgrenze überstieg, hat es an ihnen gelegen, eine private Altersversicherung abzuschließen. Sofern es sich um freie Mitarbeiter auf Honorarbasis gehandelt hat, ist ein Vergleich mit den Beamten oder Angestelten des öffentlichen Dienstes, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 GG geregelt werden, nicht angebracht.

Der Vertreter des Bundesrechnungshofes führte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses aus, daß einige der Honorarempfänger gestorben sind, andere hätten zeitweise Honorar von der Landesgruppe oder dem Förderkreis erhalten. Das Vorhandensein des besonderen Förderkreises, dem gegenüber der Bundesrechnungshof kein Prüfungsrecht hat, erschwert dessen Prüfungen.

Zur Zeit läuft eine neue Prüfung des Bundesrechnungshofes beim RKW. Ihre Ergebnisse sind noch nicht mit dem RKW und dem Bundesministerium für Wirtschaft erörtert und im Bundesrechnungshof förmlich beschlossen worden. Die Fragen des Ausschusses nach den neuen Prüfungsfeststellungen können daher heute nur unter dem Vorbehalt der Kollegialentscheidung beantwortet werden. Nach den bisherigen Feststellungen beziehen einige Bedienstete des RKW von dem Förderkreis laufend zusätzliche Gelder. Mit dem Hauptgeschäftsführer sind zum Beispiel vor seinem Eintritt laufende Bezüge von jährlich 42 000 DM fest vereinbart worden mit der Maßgabe, daß 36 000 DM vom RKW und 6000 DM von anderer Seite gezahlt werden. Ähnlich sind zusätzliche Reisespesen ausbedungen worden. Außerdem sind ihm zur Beschaffung einer Wohnung 11 000 DM zur Verfügung gestellt worden, davon ein erheblicher Teil als verlorener Zuschuß. Zur Zeit erhält er monatlich 3550 DM als Gehalt und die angeführten zusätzlichen Zuwendungen in Höhe von 500 DM. Nachdem seinem Gehaltsvertrag eine Gleitklausel zugefügt worden war, ist 1962 auch die ursprünglich auf einen festen Betrag lautende Versorgungszusage auf 50 v. H. des letzten monatlichen Bruttogehalts und ein Witwengeld von hiervon 60 v. H. erweitert worden. Entsprechende Gleitklauseln enthielten die Versorgungszusagen an zwei weitere Geschäftsführer.

Zur Sicherstellung dieser Pensionen und derjenigen eines 1961 ausgeschiedenen anderen Geschäftsführers hat das RKW sich nicht nur zur Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung nebst Lohnsteuern verpflichtet, sondern

auch hohe private Lebensversicherungsverträge geschlossen.

Als der letztgenannte Geschäftsführer nach etwas über fünfjähriger Dienstzeit auf eigenen Wunsch noch innerhalb seiner Kündigungsfrist aus dem RKW ausgeschieden ist, hat das RKW ihm die Ansprüche aus der zur Rückdeckung seiner Pensionsforderung geschlossenen Lebensversicherung, für die es bereits rd. 21 000 DM aufgewandt hatte, ohne Gegenleistung abgetreten. Solche Abtretungen hat es auch den drei anderen erwähnten Geschäftsführern für den Fall vorzeitigen Ausscheidens zugesagt. Selbst dem erst 1961 eingetretenen Geschäftsführer hat das RKW am 1. Juni 1962 eine solche Versorgungszusage mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt seines Eintritts, also mit sofortiger Anwartschaft, gegeben.

In dem Denkschriftbeitrag beabsichtigt der Bundesrechnungshof grundsätzlich darzulegen, daß es nicht richtig ist, private Bedienstete eines Zuwendungsempfängers des Bundes finanziell so mehrfach und ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit sicherzustellen.

Nun einige Ausführungen über neuere Honorarverträge. So bezieht ein am 31. März 1961 als solcher ausgeschiedener Geschäftsführer vom 1. April 1961 an bei halbtäglicher Beschäftigung monatlich 1000 DM Honorar als Leiter der Zeitschrift „Rationalisierung", obwohl für die Leitung dieser Zeitschrift ein besonderes Referat besteht. Ein im Juli 1962 wegen Krankheit ausgeschiedener Angestellter ist anschließend als Honorar-Mitarbeiter für monatlich 1500 DM weiterbeschäftigt worden, obgleich seine Leistungen nicht ausreichten. Eine bis Ende 1960 beschäftigt gewesene Angestellte hat anschließend einen anfangs auf ein halbes Jahr befristeten Honorarvertrag erhalten. Dieser ist um ein halbes Jahr verlängert und danach noch um fünf Monate ausgedehnt worden, obwohl der Leiter der Finanzabteilung gegen die Fortsetzung Bedenken erhoben hatte.

Ferner hat das RKW u. a. folgende Aufgaben an jeweils verschiedene Personen gegen Honorare vergeben:

Ausarbeitung eines Manuskriptes über 10 Jahre RKW-Auslandsarbeit für 5000 DM Honorar,

Ausarbeitung einer Einleitung zum Abschlußbericht „Produktivitätszuschußprogramm I",

Teilauswertung in- und ausländischer Zeitschriften auf dem Gebiet der Rationalisierung des Materialflusses für monatlich 500 DM Honorar.

Für 2650 DM Honorar hat das RKW eine gutachtliche Stellungnahme zu einer beabsichtigten Altersversorgung für seine damaligen außertariflichen Angestellten eingeholt, die diese besser als vergleichbare Angestellte des öffentlichen Dienstes stellen sollte.

Am 1. September 1959 hat es einem pensionierten Ministerialbeamten für 1800 DM Honorar einen Auftrag zu einem Gutachten „über die Personalbemessung und Personalbewertung in der RKW-Zentrale aufgrund der personalwirtschaftlichen Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 20. Mai 1959" erteilt mit der ausdrücklichen Bitte, „sowohl Ansätze für eine zweckmäßigere Personalpolitik der RKW-Zentrale als auch für eine den effektiven Gegebenheiten entsprechende Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes zu entwickeln".

Bei dem in der Tz. 77 dargestellten Sachverhalt handelt es sich um eine Spitzenkraft, der eine monatliche, erheblich über den Höchstbeträgen des BAT liegende Vergütung vom RKW gezahlt wird.

In dem gleichen Falle hat sich das RKW zur Zahlung einer erheblichen Pension nach Erreichung des 65. Lebensjahres oder für den Fall der Dienstunfähigkeit verpflichtet. Neben einer entsprechend hohen Lebensversicherung, welche die Zahlung eines Witwengeldes einschließt, ist noch eine hohe Unfallversicherung abgeschlossen worden.

Bei der Vergütung der Angestellten ist schon besonders berücksichtigt, daß das Angestelltenverhältnis wegen seiner Kündbarkeit nicht die gleiche Sicherheit bietet wie das Beamtenverhältnis. Die hohe Vergütung soll es dem Angestellten ermöglichen, für die Wechselfälle des Lebens selbst in geeigneter Weise vorzusorgen. Schon bei der Anstellung hat man diesem Bediensteten hohe Vergünstigungen gewährt. Bei Abschluß des Angestelltenvertrages ist zugesagt worden, daß die Pension bei Dienstunfähigkeit ohne Ableistung irgendeiner Mindestdienstzeit in Anspruch genommen werden kann. Wenn der einem kündbaren Angestelltenverhältnis innewohnende Unsicherheitsfaktor schon in der Höhe der Monatsvergütung berücksichtigt worden ist, darf der Angestellte nicht obendrein in seinen Versorgungsansprüchen noch wesentlich bessergestellt werden als ein Beamter mit vergleichbarem Gehalt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Bundesministerium für Wirtschaft ersucht, in Zukunft folgendes zu beachten:

1. Honorarverträge dürfen nicht zu Versorgungszwecken geschlossen werden, sondern nur zur Erlangung genau zu bestimmender Leistungen, die das RKW von seinen Angestellten nicht erhalten kann. Die Honorare dürfen den Wert der vom Empfänger zu erbringenden Leistungen nicht übersteigen.
2. Solange das RKW seinen Haushalt zu einem wesentlichen Teil aus öffentlichen Zuwendungen deckt, darf es für seine Angestellten keine Versorgungsleistungen übernehmen, die nach Höhe sowie Mindestdienstzeit über diejenigen der öffentlichen Bediensteten mit vergleichbaren Gehältern hinausgehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt dem Haushaltsausschuß,

1. bei der Beratung des ERP-Plans sich den Wirtschaftsplan des RKW vorlegen zu lassen und einen Teil der für das RKW vorgesehenen Mittel qualifiziert zu sperren, bis Klarheit darüber besteht, ob ausreichende Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel eingeleitet worden sind;
2. den Bundestagsausschuß für wirtschaftlichen Besitz des Bundes von diesem Beschluß zu unterrichten.

Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Sozialversicherung (Kapitel 11 13)

Zuschüsse des Bundes an die Rentenversicherung der Angestellten (Titel 600 b)

Organisation und Wirtschaftlichkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin

33. **(zu Tz. 78 bis 82)**

Im Jahre 1953 ist die BfA als Körperschaft des öffentlichen Rechts neu errichtet worden. Sie ist Träger der Angestelltenversicherung und der größte Rentenversicherungsträger. Der Arbeitsumfang ist seit ihrer Errichtung ständig gewachsen. Die Zahl der versicherten Angestellten hat sich erhöht. Diese Entwicklung wird sich infolge der soziologischen Veränderungen voraussichtlich weiter fortsetzen. Die Zahl der Renten ist von 1,4 Millionen im Jahre 1954 auf über 1,8 Millionen im Jahre 1961 gestiegen. Der Umfang des Haushalts der Bundesversicherungsanstalt ist in derselben Zeit von rd. 2,8 Milliarden DM auf etwa 6,8 Millarden DM gewachsen.

Der jährliche allgemeine Zuschuß des Bundes, der im Jahre 1954 256 Millionen DM betrug, ist bis 1962 nach dem Sozialbericht — Bundestagsdrucksache IV/1486 — auf 844 Millionen DM gestiegen. Die jährlichen Rücklagen sind zu einem Vermögen von fast 6 Milliarden DM angewachsen. Die Ertragseinnahmen aus der Vermögensanlage veranschlagt die Bundesversicherungsanstalt für 1962 mit rd. 329 Millionen DM.

Der Bundesrechnungshof bemerkt dazu: Die Bundesregierung hat den Präsidenten des Bundesrechnungshofes durch Beschluß vom 22. August 1958 gebeten, ein Gutachten über den wirtschaftlichen Einsatz der Haushaltsmittel der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu erstatten. Über erste Ergebnisse der Prüfung hat der Präsident des Bundesrechnungshofes in seiner Denkschrift vom 5. April 1961 — Drucksache 2751 der 3. Wahlperiode, S. 109 und 110 — berichtet. Im August 1961 hat der Präsident des Bundesrechnungshofes sein Gutachten über die Hauptverwaltung der Bundesversicherungsanstalt vorgelegt.

Der Präsident des Bundesrechnungshofes weist in seiner Denkschrift auf die laufende Vermehrung der Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter hin. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen Kräfte soll höher sein als die in den Haushaltsplänen ausgewiesene Zahl. Neben dem seit langem bestehenden Organisationsausschuß, der sich mit laufenden Organisationsfragen befaßt, hatte dieser einen Sonderausschuß, der die von Sachverständigen und vom Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung ausgearbeiteten Organisationsgutachten prüfen sollte.

Der Sonderausschuß hat ein die Vorschläge des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung berücksichtigendes, jedoch teilweise abweichendes Gutachten gebilligt.

Der Bundesrechnungshof ist der Meinung, daß den steigenden Anforderungen an die BfA nicht länger durch Personalvermehrung entsprochen werden kann. Statt in die Quantität auszuweichen, werde die Bundesversicherungsanstalt auch darauf bedacht sein müssen, die Qualität des Personals durch personalwirtschaftliche Maßnahmen zu heben.

Für den inneren Dienst hat der Präsident des Bundesrechnungshofes eine Geschäftsanweisung sowie eine Kanzlei- und Registraturanweisung und die Aufstellung eines einheitlichen Aktenplanes gefordert.

Zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat die Anregungen des Bundesrechnungshofes eingehend geprüft und ist, „soweit sie diese für zweckmäßig hält", bemüht, sie alsbald durchführen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wird als Selbstverwaltungskörper ausschließlich durch die Beschlüsse ihrer Organe gesteuert, auf die von der Bundesregierung kein Einfluß ausgeübt werden kann. Der Bund hat kaum die Möglichkeit einzugreifen und die begrüßenswerten und zum Teil sehr wichtigen Anregungen des Bundesrechnungshofes durchzusetzen. Nach § 2 des Gesetzes über die Errichtung der BfA vom 7. August 1953 in der Fassung des § 10 des Bundesversicherungsamtsgesetzes vom 9. Mai 1956 (BGBl. I 1953 S. 857, 1956 S. 415) erstreckt sich die von dem Bundesversicherungsamt ausgeübte Bundesaufsicht nur darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden. Den Haushaltsplan der BfA kann die Bundesregierung innerhalb zweier Monate nach Vorlage beanstanden, soweit er gegen Gesetz oder Satzung verstößt oder die Leistungsfähigkeit der BfA zur Erfüllung ihrer Verpfichtungen gefährdet. Die Zweckmäßigkeit kann selbst dann nicht überprüft werden, wenn sie erhebliche

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hat. Bei dieser Rechtslage ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung darauf beschränkt, die Entwicklungen der BfA zu beobachten und Empfehlungen zu geben.

Zur Personalvermehrung weist die Bundesregierung auf die größere Zahl der Versicherungsfälle hin. Mit der Kompliziertheit der Materie allein kann das Anwachsen des Personals nicht begründet werden. Der Haushalt der BfA ist von 2,8 Milliarden DM im Jahre 1954 auf 8,2 Milliarden DM im Jahre 1962 gestiegen. Zu berücksichtigen ist der Umstand, daß in dieser Zeitspanne die Rentenreform liegt. Für die größere Zahl der Bediensteten im Vergleich zu den früheren Jahren spricht die größere Zahl der Rentenfälle, die schwierigere Arbeit nach der Rentenreform und die Dynamik. Seit der letzten Rentenreform mußten die Renten fast jedes Jahr neu berechnet werden.

Um den Ausbildungsstand zu verbessern, hat die BfA im Jahre 1959 ein besonderes Ausbildungsdezernat geschaffen. Eine mit dem Aufwand von 1,8 Mio DM zu bauende Ausbildungsstätte sollte im Ablauf des Jahres 1963 fertiggestellt werden. Es wird versucht, Verwaltungsinspektorenanwärter, Verwaltungsanwärter, Lehrlinge und ehrenamtliche Mitarbeiter (Versichertenälteste) systematisch zu schulen. Darüber hinaus werden insbesondere Lehrgänge für das vorhandene Personal durchgeführt.

Der ärztliche Dienst ist entsprechend den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes neu geordnet worden. Das Rechnungsprüfungsamt mit 26 Stellen ist sachlich und organisatorisch der Geschäftsführung unterstellt.

Anweisungen für die Gestaltung des inneren Dienstes und für die Gestaltung der Registratur sind vorhanden. Der innere Dienst und die Registratur sind jedoch noch nicht vereinheitlicht.

Der Rechnungsprüfungsausschuß war der Meinung, daß die sich an die Vorschläge des Bundesrechnungshofes anlehnende Neugliederung der BfA nach und nach durchgeführt und voraussichtlich bis Ende 1963 abgeschlossen werden sollte. Er hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung um die Vorlage eines Berichts ersucht, in dem dargelegt wird,

1. welche Maßnahmen des Gutachtens durchgeführt worden sind und welche noch einer Klärung bedürfen,
2. ob zwischen der Deutschen Bundespost und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Berechnung der gleitenden Renten ein Abkommen besteht und welches Entgelt die Post für ihre Tätigkeit erhält,
3. inwieweit eine Geschäftsanweisung sowie eine Kanzlei- und Registraturanweisung erlassen sind und ein einheitlicher Aktenplan aufgestellt ist.

Bei den Beratungen wurde teilweise die Meinung vertreten, daß es sinnvoller sei, wenn der Bund die erheblichen Rücklagen für die Angestelltenversicherung selber bilden würde. Er könnte dann die Ertragseinnahmen für bedeutungsvolle Zwecke verwenden. Diese Auffassung fand Widerspruch.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat daraufhin das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gebeten, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte anheimzustellen, zu dem vom Rechnungsprüfungsausschuß angesprochenen Problem der Rücklagenbildung Stellung zu nehmen.

34. **(zu Tz. 83)**

Der Präsident des Bundesrechnungshofes hat der Bundesregierung empfohlen, für den Erlaß von Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der BfA zu sorgen. Derartige Vorschriften sind bisher nicht erlassen worden, da die allgemeine Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nicht unbestritten ist. Die BfA wendet zwar die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung an, „soweit sie diese für zweckmäßig hält"; sie ist jedoch der Ansicht, hierzu nicht gezwungen zu sein, da nach § 7 des Beiträgegesetzes die Träger der Sozialversicherung ausdrücklich von einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Reichshaushaltsordnung ausgenommen sind.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilt diese Auffassung nicht. Er hält es wie der Bundesrechnungshof für unbefriedigend, daß eine Bundesanstalt mit einem Haushaltsvolumen von nahezu 9 Milliarden DM und einem Vermögen von ca. 7 Milliarden DM ohne haushaltsrechtlich bindende Vorschriften ist. Er ist daher bestrebt, der begrüßenswerten Anregung des Bundesrechnungshofes zu entsprechen. Er fragt sich jedoch, ob es sinnvoll ist, derartige Vorschriften nur für die BfA zu erlassen, da die Lage bei den anderen Rentenversicherungsträgern ähnlich ist. Es dürfte sich empfehlen, ein einheitliches Haushaltsrecht für alle Sozialversicherungsträger zu schaffen. Dies ist jedoch nicht kurzfristig möglich.

Der Rechnungsprüfungsausschuß war der Ansicht, daß bei Bereitstellung von Bundesmitteln der Geldempfänger sich bei der Verwendung des Geldes an die Maßstäbe des Bundes halten sollte. Das müsse auch geprüft werden können. Er hat dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung deshalb empfohlen, im Benehmen mit den Versicherungsträgern für den Erlaß von Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu sorgen. Falls das nicht gelingt, müssen auch gesetzliche Maßnahmen erwogen werden.

35. **(zu Tz. 85)**

Die Versicherungsträger sind bestrebt, eigene Sanatorien einzurichten. Dabei kann es jedoch

vorkommen, daß an einem Ort von mehreren Versicherungsträgern Kuranstalten geschaffen werden. Das kann dazu führen, daß kostspielige Einrichtungen nicht voll ausgenutzt werden können, wenn z. B. in einem Ort von 3 Versicherungsträgern röntgenologisch voll ausgerüstete Sanatorien vorhanden sind.

Für den Bereich der berufsfördernden Maßnahmen hält der Bundesrechnungshof Abgrenzungsvereinbarungen, insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, für notwendig.

Derartige Abgrenzungsvereinbarungen sind nicht abgeschlossen worden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung verläuft jedoch die Verwaltungspraxis reibungslos. Zwischen der BfA und der BAVAV besteht eine sehr gute Zusammenarbeit. Die Selbstverwaltung beabsichtigt auch künftig nicht, derartige Abgrenzungsvereinbarungen zu treffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung um die Vorlage einer Übersicht über die Standorte der Kurhäuser der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Invalidenversicherung und der Knappschaftsversicherung ersucht.

Ferner hat der Rechnungsprüfungsausschuß den Bundesrechnungshof um Stellungnahme zu der Frage der Massierung von Kuranstalten ersucht.

36. **(zu Tz. 86)**

Der Bundesrechnungshof hält es bei dem derzeitigen Ausbildungsstand der Dienstkräfte für notwendig, in den Rentendezernaten besondere Prüfer einzusetzen. Dies soll nach Mitteilung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung der Fall sein. Ob durch die Verbesserung des Prüfungsverfahrens günstigere Ergebnisse bei der Rentenberechnung erzielt werden, kann noch nicht gesagt werden, da der Zeitraum noch zu kurz ist.

Inzwischen ist die Berechnung der Renten auf IBM-Elektronenrechnern neuerer Bauart umgestellt worden. Die BfA erwartet von dem Einsatz dieser Maschine günstigere Arbeitsergebnisse. Auch hat sie eine verstärkte Prüfung vorgesehen. Ohne einen weiteren Ausbau der automatischen Datenverarbeitung wird die BfA nicht in der Lage sein, ihre Aufgabe künftig voll zu erfüllen.

Solche Elektronenrechner arbeiten nach einem eingegebenen Programm selbständig. Für die Rentenberechnung bietet sich die Elektronik an. Es ist jedoch notwendig, vor Einsatz dieser Maschinen ein günstigeres Arbeitsverfahren organisatorisch zu entwickeln.

Bei fast allen Verwaltungen, die derartige Maschinen einsetzten, entstehen Probleme der Rechnungsprüfung; zumeist fehlen Bestimmungen über die verantwortliche Abzeichnung durch Bedienstete. Diese Anonymität sollte abgeschafft werden.

Auch ist es erforderlich, daß jeweils geprüft wird, ob einfachere Maschinen zur Erledigung bestimmter Aufgaben ausreichen. Es kommt oft vor, daß einfache Rechenaufgaben mit kostspieligen Maschinen gelöst werden. Die Frage nach der wirtschaftlichsten Methode zur Erreichung der Arbeitsergebnisse ist jedoch nicht leicht zu lösen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung deshalb ersucht,

1. zu prüfen, ob es wirtschaftlicher ist, für einfache Arbeitsvorgänge einfachere und preisgünstigere Maschinen einzusetzen,
2. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu veranlassen, ein Verfahren zu entwickeln, nach dem mit dem Elektronenrechner wirtschaftlich gearbeitet werden kann und
3. die Verantwortung für die Arbeitsergebnisse klar zu regeln und festzulegen.

37. **(zu Tz. 87)**

Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß die von der Bundesversicherungsanstalt angewandte Methode zur Ermittlung von Koeffizienten für die Bemessung des Personalbedarfs nicht allgemein anerkannt werden kann. Ein neues Bemessungsverfahren sollte alsbald entwickelt werden. Auf Grund der zur Zeit vorliegenden Gegebenheiten und Unterlagen hat der Präsident des Bundesrechnungshofes für die Abteilung für Gesundheitsmaßnahmen und für die Rentenabteilung Wochenkoeffizienten vorgeschlagen. Die vom Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung gemachten Vorschläge für die Personalbemessung werden von der BfA bei der Feststellung des Personals mit verwertet, aber nicht als bindend anerkannt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ersucht, einen Bericht der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorzulegen, warum die vom Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwalutng gemachten Vorschläge für die Personalbemessung nicht anerkannt werden.

Der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte lehnt es ab, die Personalbezüge nach den Ist-Ergebnissen zu veranschlagen, weil die Aufwendungen bei der überaus großen Zahl der Arbeitskräfte einem steten Wandel unterworfen sind. Dies erklärt sich durch Zugänge, Abgänge, Änderung des Familienstandes, Dienstalterszulagen, tarifliche Gehaltserhöhungen u. dgl. mehr. Im Interesse einer besseren Übersicht über die Personalwirtschaft hat der Präsident des Bundesrechnungshofes angeregt, auch für die Angestellten eine haushaltsrecht-

liche Stellenbindung vorzunehmen. Dem Beschluß kommt die BfA nicht nach, da eine entsprechende gesetzliche Vorschrift fehlt.

Auch aus diesen Gründen hält der Rechnungsprüfungsausschuß den Erlaß von Haushaltsvorschriften für dringend notwendig (s. o. Tz. 34).

Der Rechnungsprüfungsausschuß ist der Ansicht, daß bei Bereitstellung von Bundesmitteln der Geldempfänger sich bei der Verwendung des Geldes an die Maßstäbe des Bundes halten sollte.

38. **(zu Tz. 88)**

Die Geschäftsführung der BfA sollte anhand des Gutachtens des Präsidenten des Bundesrechnungshofes dem Vorstand ein Programm vorlegen, wie die Verwaltung der Bundesversicherungsanstalt schrittweise vereinfacht, verbilligt und verbessert werden kann. Ein solches Programm ist noch nicht aufgestellt worden.

Im Rechnungsprüfungsausschuß ist über die Verpflichtung des Bundes gesprochen worden, ein Haushaltsdefizit der BfA auszugleichen. Es erscheint angebracht, Klarheit über das Problem zu schaffen, da die Rücklagen praktisch aus Bundesmitteln gebildet werden und den Rentenversicherungsträgern aus den Rücklagen erhebliche Zinserträge zufließen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ersucht,

1. die Frage zu prüfen, durch welche Maßnahmen eine angemessene Einflußnahme auf die Ausgabengestaltung der Rentenversicherungsträger ermöglicht werden kann,
2. der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte anheimzustellen, zu dem vom Rechnungsprüfungsausschuß angesprochenen Problem der Rücklagenbildung Stellung zu nehmen.

Zuschuß des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung

39. **(zu Tz. 89)**

Nach § 128 RKG ist der Bund zur Zahlung eines Zuschusses an die knappschaftliche Rentenversicherung verpflichtet, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben aller Knappschaften ergibt. Zu den Ausgaben gehört die nach § 131 des Gesetzes zu bildende Rücklage, zu den Einnahmen gehören die Zinserträge aus dieser Rücklage.

Die Höhe des Zuschusses, der vom Rechnungsjahr 1957 ab laufend gestiegen ist, wird im wesentlichen durch die Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und ihre Beitragseinnahmen bestimmt. Aber auch alle übrigen durch Einnahmen nicht gedeckte Ausgaben beeinflussen den Bundeszuschuß, der — gemessen an den Rentenausgaben und Beitragserstattungen — inzwischen mehr als 60 v. H. dieser Ausgaben beträgt.

Trotzdem haben weder die Bundesregierung noch die Aufsichtsbehörden ausreichende Möglichkeit, auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung Einfluß zu nehmen, da die Vorstände der Knappschaften über die Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung entscheiden und bindende Vorschriften über die Behandlung der Haushaltspläne nicht bestehen. Der Bundesregierung können ausreichende Einwirkungsmöglichkeiten auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Knappschaften nur durch die Errichtung einer Bundesknappschaft eingeräumt werden, wobei vorgesehen werden müßte, daß die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden und die Haushaltspläne durch die Aufsichtsbehörden zu genehmigen sind. Ein Referentenentwurf des Bundesknappschaftsgesetzes liegt bereits vor. Es muß sichergestellt sein, daß die durch die Rechtsaufsicht gegebenen, allerdings geringen, Möglichkeiten voll ausgenutzt werden.

Die Rücklage der knappschaftlichen Rentenversicherung belief sich am 1. Januar 1963 auf 493 Mio DM. Da der Bund gesetzlich verpflichtet ist, ein entstehendes Defizit zu decken, ist es nicht erforderlich, daß der Bund diese Rücklage jährlich durch seine Zuschüsse erhöht. Außerdem haben die Knappschaften von 1953 bis 1956, als sie keine laufenden Bundeszuschüsse, sondern feste Zuschüsse erhielten, ein Anlagevermögen von rd. 200 Mio DM gebildet und beanspruchen vom Bund aus dieser Zeit noch rd. 30 Mio DM nach § 90 BVG. Weder diese Forderung noch die Rücklagenbildung lassen sich mit der Defizithaftung des Bundes vereinbaren.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat beschlossen,

1. folgende Entschließung zu fassen:

   „Die Tatsache, daß der Bund das volle Defizit der knappschaftlichen Rentenversicherung tragen muß und aus dieser Defizithaftung bereits weit mehr als die Hälfte ihrer Ausgaben deckt, macht es dringend erforderlich, daß eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt, die dem Bund eine Einflußnahme auf die Haushaltsgebarung der Versicherungsträger der knappschaftlichen Rentenversicherung ermöglicht."

2. die Bundesregierung aufzufordern,

   einen Gesetzentwurf über die Errichtung einer Bundesknappschaft bis zum 30. Juni 1964 dem Bundestag vorzulegen.

Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung

Einsatz von Zivilkräften beim Wach- und Fernmeldedienst

40. **(zu Tz. 91)**

In bestimmten Ausnahmefällen können die zuständigen Stellen der Territorialen Verteidigung entscheiden, daß anstelle militärischer Wachen zivile Bundesbedienstete oder private Wach- und Schließgesellschaften mit der Bewachung militärischer Anlagen betraut werden. Die Wachen sind auf das Notwendige zu beschränken.

Ortsfremde Fernmeldeeinrichtungen der Truppe dürfen während der allgemeinen Dienststunden durch ziviles Personal besetzt werden. Außerhalb dieser Dienststunden, also hauptsächlich nachts, an freien Sonnabenden und an Sonn- und Feiertagen sind sie jedoch grundsätzlich durch militärisches Personal zu besetzen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß in zahlreichen Fällen anstelle von Soldaten zivile Kräfte zum Wachdienst und außerhalb der allgemeinen Dienststunden zu Fernmeldediensten herangezogen worden sind, ohne daß es in einem solchen Umfang notwendig gewesen wäre. Der den Bestimmungen zuwiderlaufende Einsatz von Zivilpersonen zu Wach- und Fernmeldediensten hat zu beträchtlichen vermeidbaren Ausgaben geführt.

Der Bundesrechnungshof ist den Verstößen wegen der finanziellen Auswirkungen nachgegangen. Hinweise des Bundesrechnungshofes haben zu Einsparungen geführt. Der Bundesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß mit dem Fortschreiten des Aufbaus der Bundeswehr noch weniger Ursache als bisher besteht, Ausnahmen von der Verpflichtung der Truppe zur Wahrnehmung des Wachdienstes und des Fernmeldedienstes zuzulassen.

Das Bundesministerium der Verteidigung ist den Forderungen des Bundesrechnungshofes nachgekommen. Im Zusammenhang mit den Ausführungen in der Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes hat der Bundesminister der Verteidigung seinen Erlaß über die Bewachung militärischer Einrichtungen am 20. Juli 1963 herausgegeben. Der Erlaß ist dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof bekanntgegeben worden. Mit der Durchführung des Erlasses dürften sich die Beanstandungen erledigen.

Die Besetzung der Fernmeldeeinrichtungen an Wochenenden und Feiertagen durch Soldaten ist oft sehr schwierig und kaum tragbar. Es sind Untersuchungen im Gange, um im einzelnen den Stellenbedarf für die entsprechenden Arbeitsplätze festzustellen; wo es möglich ist, sollen die Fernmeldeeinrichtungen in den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen mit Soldaten besetzt werden.

Die beim Heer getroffene Regelung ist zufriedenstellend. Bei der Luftwaffe beabsichtigt man noch, die Auswirkungen des Erlasses zu überprüfen. Bundeswehreigenes Personal ist in der Regel teurer als der Einsatz von Wach- und Schließgesellschaften. Das Bundesministerium der Verteidigung hat Sicherheitsgründe dafür angeführt, eigenes Personal einzustellen; dieses unterliegt aber keiner strengeren Überprüfung. Einzelne Standortvermittlungen sind bis in die Gegenwart noch entgegen den gegebenen Anordnungen mit Zivilpersonal während der Nacht- und Feiertagsstunden besetzt. Wenn der Dienst am Feierabend und an Sonn- und Feiertagen bei den Soldaten auch nicht beliebt ist, so kann die Belastung durch Telefondienst doch nicht als besonders groß bezeichnet werden. Die fortschreitende Größe der Truppe wird ihre stärkere Heranziehung zum Telefondienst möglich machen, zumal das Bundesministerium der Verteidigung verständlicherweise ziviles Personal nachts in den Kasernen nicht haben möchte. Auch muß daran gedacht werden, daß die Truppe in besonderen Zeiten die Fernmeldeeinrichtungen ganz zu übernehmen hat.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat von der für den Wachdienst getroffenen Regelung Kenntnis genommen und das Bundesministerium der Verteidigung ersucht, auch die auf dem Gebiet des Fernmeldewesens aufgetretenen Probleme so schnell wie möglich unter Beachtung des Gebotes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu regeln.

Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte

Verteidigungsaufwand, der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte im Geltungsbereich des Grundgesetzes entsteht

41. **(zu Tz. 95 und 96)**

Soweit ein Erwerb von Grundstücken erforderlich ist, muß die Bundesrepublik Deutschland diese aus ihren Mitteln beschaffen. Die angekauften Grundstücke hat die Bundesrepublik den Streitkräften im wesentlichen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Grundstücke werden von den Oberfinanzdirektionen beschafft und verwaltet. Die damit im Zusammenhang stehenden Zahlungen werden von den Behörden der Verteidigungslastenverwaltung der Länder aus den von ihnen bewirtschafteten Mitteln des Einzelplans 35 des Bundeshaushalts geleistet. Der Bundesrechnungshof hat mit dem Bundesminister der Finanzen erörtert, ob den Behörden der Bundesvermögensverwaltung nicht auch die bisher von der Verteidigungslastenverwaltung durchgeführten Aufgaben zu übertragen sind.

Einzelne Verträge sahen die Zahlung eines Wertausgleichs an den Verkäufer für den Fall vor, daß sich die Grundstückspreise innerhalb der nächsten 5 Jahre erhöhen sollten. Der Bundesrechnungshof hat der Bemessung der Kaufpreise sein besonderes Augenmerk zugewandt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Bundesministerium der Finanzen über das Problem des Wertausgleichs um einen schriftlichen Bericht ersucht.

Lastenausgleich
Sondervermögen Ausgleichsfonds

42. Der Präsident des Bundesrechnungshofes hat in dieser Denkschrift erstmalig das Gebiet des Lastenausgleichs umfangreich behandelt und in den Tz. 106 bis 198 hierüber Ausführungen gemacht. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Präsident des Bundesausgleichsamtes hierzu Stellung genommen.

Vorbemerkung

43. **(zu Tz. 106 bis 114)**

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses hervorgehoben, daß der Bundesrechnungshof in dieser ausführlichen Denkschrift die Ergebnisse einer etwa zehnjährigen Prüfungstätigkeit im Bereich des Lastenausgleichs zusammenfassend dargestellt hat. Die Ausgleichsverwaltung ist eine nach dem Krieg neu aufgebaute Auftragsverwaltung besonderer Art mit neuen Aufgaben. Der Prüfung kommt hier besondere Bedeutung zu. Eine Prüfung wird sowohl von seiten der Verwaltung (Bundesausgleichsamt und Landesausgleichsämter) als auch von den Prüfern des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe durchgeführt. Die Bedeutung dieser Prüfungen liegt nicht nur bei der Aufdeckung und Beseitigung von Fehlern, sondern auch darin, daß Anregungen für die Verbesserung des Lastenausgleichs gewonnen werden. Dementsprechend stellt auch der Bundesrechnungshof in seiner Denkschrift in erster Linie den Umfang und die Schwierigkeiten der Aufgabe und die vielfachen Anregungen zur Verbesserung der Durchführung dar. Selbstverständlich weisen die Ausführungen auch auf festgestellte Fehler hin, wie sie sich auf einem so umfangreichen Gebiet wie dem des Lastenausgleichs trotz aller Bemühungen nie ganz vermeiden lassen. In den weitaus meisten Fragen ist grundsätzliche Übereinstimmung zwischen Bundesrechnungshof und Bundesausgleichsamt erreicht, die Konsequenzen aus den Beanstandungen sind gezogen worden. Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat zu den nachfolgenden Punkten der Denkschrift Stellung genommen, in denen der Rechnungshof auf noch bestehende Meinungsverschiedenheiten hinweist. Zunächst zwei in Tz. 114 erwähnte Punkte, die der Bundesrechnungshof bereits in früheren Denkschriften behandelt hat:

Das Bundesausgleichsamt hat mehrfach im Bereich der Unterhaltshilfe gesetzliche Regelungen durch Verwaltungsanordnungen mit finanziellen Auswirkungen vorweggenommen. Dies ist nach seiner Auffassung ganz unvermeidbar gewesen, wenn es auch mit dem Bundesrechnungshof übereinstimmt, daß dieses Verfahren nicht unbedenklich ist. Es handelt sich um folgendes:

In den letzten Jahren wurden die Sozialrenten, die auf die Unterhaltshilfe angerechnet werden, ab 1. Januar angehoben. Dabei wurde jeweils als Übergangsregelung die Nichtanrechnung der Erhöhungsbeträge auf die Unterhaltshilfe bis Ende Mai ausgesprochen in der Erwartung, daß man bis 1. Juni durch Änderung des Lastenausgleichsgesetzes eine endgültige Regelung treffen kann. (Diese endgültige Regelung stellt sich meist als allgemeine Anhebung der Unterhaltshilfe dar, damit alle Unterhaltshilfeempfänger in den Genuß der Verbesserungen kommen, nicht nur die rd. 50 v. H. derselben, welche anrechenbare Sozialrenten beziehen.) In der Vergangenheit ist es nie bis zum 1. Juni zur Verabschiedung der entsprechenden Novelle gekommen, diese ist vielmehr immer erst eine Reihe von Monaten später erlassen worden. Nach der formalen Gesetzeslage hätte die Ausgleichsverwaltung in diesen Fällen jeweils ab 1. Juni die Unterhaltshilfe um den Erhöhungsbetrag der Sozialrente kürzen müssen, obwohl praktisch feststand, daß nach einer gewissen Zahl von Monaten die Kürzungsbeträge wieder nachzuzahlen sein würden. Eine derartige Maßnahme hätte die Geschädigten beunruhigt und auch die Verwaltung erheblich erschwert. Er hat es daher jeweils für vertretbar und unvermeidbar gehalten, die Fortführung der Nichtanrechnung vom 1. Juni bis zum Inkrafttreten der dem Bundestag vorliegenden Novelle im Verwaltungsweg anzuordnen. Diese Maßnahme ist stets im Einvernehmen mit dem Bundestagsausschuß für den Lastenausgleich bzw. auf dessen ausdrücklichen Wunsch durchgeführt worden.

Der zweite in Tz. 114 der Denkschrift angesprochene Fall betrifft die Verplanungsreste in den Wirtschafts- und Finanzplänen des Ausgleichsfonds, deren Höhe der Bundesrechnungshof mehrfach beanstandet hat. Das Bundesausgleichsamt stimmt grundsätzlich mit der Auffassung des Bundesrechnungshofes überein, daß auf einen Abbau der Verplanungsreste hingewirkt werden muß. In der Vergangenheit sind aber diese Verplanungsreste dem Grunde und auch der Höhe nach bei den gewährten Darlehen, besonders bei den Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau und für die Landwirtschaft, unvermeidbar gewesen. Mit dem Auslaufen der darlehensweise gewährten Ausgleichsleistungen verschwinden die Verplanungsreste von selbst. Diese Feststellung wird durch das Zahlenbild bestätigt. Nachdem die Verplanungsreste bei Beginn des Rechnungsjahres 1958 den Höchststand mit 1302 Mio DM erreicht haben, werden sie nach den letzten Unterlagen bei Beginn des Rechnungsjahres 1964 nur noch 634 Mio DM und bei Beginn des Rechnungsjahres 1965 etwa nur noch 400 Mio DM betragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat von den Sachverhalten bei der Anrechnung der Sozialrenten Kenntnis genommen. Er vertritt die Ansicht, daß in derartigen Fällen nicht nur der

Fachausschuß, sondern auch der Haushaltsausschuß zu hören oder zu unterrichten ist.

Zu den Verplanungsresten hat der Rechnungsprüfungsausschuß einen Beschluß nicht gefaßt. Nach den Ausführungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes sind die Verplanungsreste stark rückläufig und werden mit dem Auslaufen der darlehensweise gewährten Ausgleichsleistungen von selbst verschwinden.

Hypothekengewinnnabgabe

44. **(zu Tz. 120 bis 124)**

Nach den Ausführungen des Bundesrechnungshofes führen die meisten Herabsetzungsanträge zu einem völligen Wegfall der Abgabeschuld, und zwar oft auch dann, wenn der Kriegsschaden eines Gebäudes verhältnismäßig gering war.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat hierzu folgende Feststellung getroffen:

Es läßt sich mit dem Sinn und Zweck einer Herabsetzung der Hypothekengewinnabgabeschuld bei Wiederherstellung von Gebäuden nicht vereinbaren, daß unverhältnismäßig hohe Beträge der Abgabeschuld wegfallen, wenn der Kriegsschaden an den Gebäuden gering war.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat weiterhin den Bundesminister der Finanzen um einen Bericht über diese Frage ersucht.

Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen

45. **(zu Tz. 132 bis 136)**

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat einen Überblick über die weiteren Fälle, in denen der Bundesrechnungshof in der Denkschrift von einer Meinungsverschiedenheit mit dem Bundesausgleichsamt berichtet, gegeben. Es handelt sich um die Tz. 132, 139, 158, 164 und 179. Der Sachverhalt der Tz. 132 betrifft eine Frage der Auslegung des § 12 des Feststellungsgesetzes in Verbindung mit der Dritten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz. Praktisch sind die Ausführungen des Bundesrechnungshofes durch folgendes Problem veranlaßt:

Wenn der Einheitswert eines verlorenen landwirtschaftlichen Betriebs „bekannt" ist, ist er nach dem Gesetz für die Schadensfeststellung maßgebend. Wenn nicht, muß eine sogenannte Ersatzeinheitsbewertung, die durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung geregelt ist, stattfinden. Bei den Schadensanmeldungen im Jahr 1952 hätte nur eine kleine Minderzahl der Vertriebenen (wohl unter 5 v. H.) Angaben über den Einheitswert gemacht. Wenn sich später zeigte, daß der nach den Tabellen der Rechtsverordnungen ermittelte Ersatzeinheitswert niedriger ist als der vom Geschädigten im Antrag behauptete tatsächliche Einheitswert, ist unzweifelhaft der niedrigere Ersatzeinheitswert maßgebend, weil die bloße, nicht durch nähere Unterlagen belegte Parteibehauptung für die Beweisführung nach dem Feststellungsgesetz (vgl. dessen §§ 34 und 35) nicht ausreicht. Der Bundesrechnungshof verlangt aber im Ergebnis, daß dann, wenn umgekehrt der rechnerisch in Betracht kommende Ersatzeinheitswert höher ist als der vom Geschädigten angegebene Einheitswert, der angegebene Einheitswert als bewiesen bzw. bekannt anzusehen ist. Das Bundesausgleichsamt hält es aus rechtlichen und psychologischen Gründen für nicht angängig, in diesen beiden Fällen für die Beweisführung verschiedene Maßstäbe anzulegen. Rein praktisch kann man es auch nie verhindern, daß die Berechtigten, wenn die vom Bundesrechnungshof befürwortete Methode angewandt wird, einfach erklären, sie haben sich inzwischen überzeugt, daß sie bei der damaligen Angabe des Einheitswerts Opfer einer Erinnerungstäuschung gewesen sind. Die in der Denkschrift erwähnte Rechtsfrage, ob im Sinne des § 12 des Feststellungsgesetzes „bekannt" mit „glaubhaft gemacht" gleichzusetzen ist, hat mit dem dargestellten praktischen Problem nicht viel zu tun. Sie erscheint fast bedeutungslos, zumal die Entwicklung der Rechtsprechung wohl zu einer zunehmenden Annäherung der Standpunkte führt.

In der Frage des Verhältnisses zwischen Einheitswert und Ersatzeinheitswert sind die Auffassungen des Bundesrechnungshofes und des Bundesausgleichsamtes noch unterschiedlich. Nach Ansicht des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes hat das Problem nur noch eine beschränkte Bedeutung. Gewisse Auslegungsunterschiede bezüglich des Verhältnisses zwischen den Begriffen „bekannt" und „glaubhaft gemacht" sind bei der Undeutlichkeit der gesetzlichen Regelung unvermeidbar und werden wohl bestehen bleiben. Nach einer Erklärung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes haben sich die Standpunkte zwischen Bundesrechnungshof und Bundesausgleichsamt stark angenähert. Der Bundesrechnungshof hat außerdem darauf hingewiesen, daß inzwischen nach der Rechtsprechung der „bekannte Einheitswert" auch im Wege der Glaubhaftmachung nachgewiesen werden kann.

Schäden an Grundvermögen

46. **(zu Tz. 137 bis 139)**

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ausgeführt, daß auch die zweite in der Denkschrift festgehaltene Meinungsverschiedenheit zwischen Bundesrechnungshof und Bundesausgleichsamt (Tz. 139) die Ersatzeinheitsbewertung, und zwar diejenige des Grundvermögens, betrifft. Beim Grundvermögen wird in der Regel das Flächenwertverfahren angewandt, wobei der Ersatzeinheitswert durch Multiplikation der

Wohnfläche mit einem in den Tabellen der Rechtsverordnungen festgelegten Quadratmetersatz ermittelt wird. Da in vielen Fällen die Geschädigten nicht einmal die Wohnfläche ihres verlorenen Grundbesitzes glaubhaft machen können, ist durch Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes ein vereinfachtes Verfahren (das sogenannte 1-2-3-Verfahren) zugelassen worden, wonach dann, wenn nur Zahl und Art der Wohnräume bewiesen werden kann, eine bestimmte Quadratmeterzahl unterstellt wird. Der Bundesrechnungshof hat auf Grund seiner Prüfung beanstandet, daß dieses Verfahren nicht selten zum Ansatz offensichtlich überhöhter Flächengrößen führt. Dazu ist zunächst zu sagen, daß die angesichts der Beweisnot der Geschädigten gebotene Pauschalierung nicht unvermeidbar im Einzelfall zu Abweichungen nach oben und unten von der Wirklichkeit führt. Der Bundesrechnungshof hat auch wohl außer Betracht gelassen, daß die Ansätze des Bundesausgleichsamtes nicht nur die Wohnflächen selbst, sondern auch die anteilig zuzurechnenden Nebenräume erfassen. Richtig ist aber, daß die Methode des 1-2-3-Verfahrens bei Bauweisen, die von den durchschnittlichen deutschen Verhältnissen abweichen, ungeeignet sein kann. Das Bundesausgleichsamt wirkt darauf hin, daß bei solchen Abweichungen von der wenigstens in Annäherung ermittelten wirklichen Wohnfläche ausgegangen wird. Auch in diesem Bereich ist übrigens die Ersatzeinheitsbewertung zum größten Teil abgeschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß vertritt die Ansicht, daß die Wertermittlung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie nach den vorausgegangenen Erörterungen bei den Siedlungsgrundstücken bereits der Praxis entspricht, bei der Ersatzeinheitsbewertung des Grundvermögens allgemein zu empfehlen ist.

Eingliederungsdarlehen

47. **(zu Tz. 153 bis 170)**

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ausgeführt, daß die nächsten beiden Punkte in den Bereich der Aufbaudarlehen zur Eingliederung der Geschädigten gehören. Hierzu ist vorauszuschicken, daß nach der gesetzlichen Regelung (§ 323 Abs. 1 LAG) diese Darlehen seit Jahren rückläufig sind und demnächst aufhören werden. Bei Tz. 158 handelt es sich um einen Einzelfall, der das Land Nordrhein-Westfalen betrifft. Im Zuge der Finanzierung des Wohnungsbaues ist es zwangsläufig immer wieder einmal in Einzelfällen, so besonders im Zuge der Umsiedlung, vorgekommen, daß geförderte Wohnungen, vorwiegend Mietwohnungen, durch Nichtgeschädigte oder durch nicht darlehensberechtigte Geschädigte belegt worden sind. Im Land Nordrhein-Westfalen hat sich einmal ergeben, daß dies bei einer größeren Zahl von Wohnungen mit einem zunächst geschätzten Förderungsbetrag von 2 Mio DM der Fall gewesen ist. Da praktisch die zwangsweise Entfernung der Mieter aus den Wohnungen nicht in Betracht gekommen und die Durchsetzbarkeit etwaiger Haftungsansprüche sehr zweifelhaft gewesen ist, hat sich das Bundesausgleichsamt um eine vergleichsweise Vereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen bemüht. Es ist dann vergleichsweise eine Umfinanzierung derart zustande gekommen, daß das Land zusätzlich 2 Mio DM zur Förderung weiterer Geschädigtenwohnungen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellte und der Ausgleichsfonds sich verpflichtete, diesen Betrag zu den Tilgungsbedingungen, die für Aufbaudarlehen/Wohnungsbau gelten (unverzinslich, Tilgung mit je 2 v. H. in 50 Jahren), zurückzuzahlen. Er hält das für eine sehr günstige Regelung, zumal die spätere genaue Berechnung ergeben hat, daß der genaue Betrag der „zweckentfremdeten" Mittel nur bei rd. 1,3 Mio DM gelegen hat. Der Bundesrechnungshof hat diese Absprache beanstandet, weil sie dem Ausgleichsfonds die etwaigen Ausfälle und die Kosten der zusätzlichen Darlehensgewährung auferlegt hat. Der Präsident des Bundesausgleichsamtes ist dagegen der Auffassung, daß die Absprache für den Ausgleichsfonds sehr günstig war und daß sie vor allem auch entscheidend zur Verwaltungsvereinfachung beigetragen hat. Selbstverständlich hat es sich hier nur darum gehandelt, die bereits eingetretene „Zweckentfremdung" in Ordnung zu bringen. Daneben hat sich die Verwaltung bemüht, aus solchen Fällen zu lernen und sie für die Zukunft zu vermeiden.

Die Beanstandung des Bundesrechnungshofes ist nach Ansicht des Rechnungsprüfungsausschusses zu Recht erfolgt; dem Verhalten des Bundesausgleichsamtes sollte man jedoch auch Rechnung tragen.

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes ging weiter auf den Sachverhalt der Tz. 164 ein. Der Bundesrechnungshof beanstandet hier, daß das Bundesausgleichsamt in seinen Bestimmungen über die Vergabe von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau den Gesichtspunkt der Kausalität zu wenig beachtet. Dies betrifft zum Beispiel die Frage, wenn ein Geschädigter als „ausreichend untergebracht" zu betrachten ist und ob er bei nachträglicher Vergrößerung der Familie ein neues Aufbaudarlehen erhalten kann. Im Lastenausgleichsgesetz ist diese Frage nicht widerspruchsfrei geregelt, weil das Gesetz einerseits allgemein vom Grundsatz der Schadensbeseitigung ausgeht, andererseits aber gerade im Bereich des Wohnungsbaus auch die Gesichtspunkte der Wohnungs- und Familienpolitik der Bundesregierung in den Vordergrund stellt. § 254 Abs. 3 LAG verweist ausdrücklich auf „das jeweils anzuwendende Wohnungsbaugesetz". Aus rechtlichen und praktischen Gründen ist es nicht möglich, für die

Frage der „ausreichenden Unterbringung" nach dem Lastenausgleichsgesetz und nach den Wohnungsbaugesetzen verschiedene Maßstäbe anzulegen, zumal alle Verlautbarungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes auf diesem Gebiet der Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau bedürfen (vgl. § 23 Abs. 3 II. WoBauG). Das Bundesausgleichsamt hat aus diesen Gründen bei der Beurteilung der Voraussetzungen der Darlehensgewährung der Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht folgen können. Es hat dieser Auffassung aber im Rahmen der Dringlichkeitsmaßstäbe nach Möglichkeit Rechnung getragen. Das Problem wird demnächst praktisch gegenstandslos, weil allgemeine Mittel für Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau letztmals 1964 und 1965 mit relativ kleinen Summen bereitgestellt werden, so daß wohl ohnedies nur sehr dringliche Anträge zum Zuge kommen können. In der Vergangenheit hat das Bundesausgleichsamt geglaubt, nach der gesetzlichen Regelung einen verhältnismäßig großzügigen Standpunkt einnehmen zu müssen. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Bundesrechnungshof die Sachverhalte mit Recht beanstandet. Sowohl die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes als auch die Haltung des Bundesausgleichsamtes bei der Regelung der oft komplizierten Probleme wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses gewürdigt.

Gewährung von Liquiditätskrediten

48. **(zu Tz. 177 bis 179)**

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat weiter über das Problem der Liquiditätskredite (Tz. 179) Ausführungen gemacht. Der Bundesrechnungshof vertritt hier die Auffassung, daß Liquiditätskredite nach § 303 LAG nur zur Verwendung als Betriebsmittel gegeben werden dürfen. Das Bundesausgleichsamt hält diese Auffassung nach dem Wortlaut des Gesetzes, das nur von Krediten „zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung von Geschädigten" spricht, wie auch nach dessen Entstehungsgeschichte für unrichtig. Die Liquiditätskredite sind im Zusammenhang mit den Bürgschaftsmaßnahmen des Ausgleichsfonds und des ERP-Vermögens entstanden, als die Erfahrung zeigte, daß die Hausbanken vielfach die verfügbaren Bürgschaftsrahmen nicht ausnutzen konnten, weil sie nicht über entsprechende liquide Mittel verfügten. Zweck der Maßnahme ist zunächst gewesen, den Hausbanken die notwendigen Mittel zu verschaffen, aus denen sie Darlehen zur wirtschaftlichen Förderung der Geschädigten weitergeben konnten. Daß die Mittel von den Geschädigten vorwiegend zur Verstärkung der Betriebsmittel verwendet wurden, ergibt sich schon aus der Laufzeit von 4 Jahren (allerdings mit der Möglichkeit der Verlängerung). In keiner Weise wird aber damit die Verwendung der Kredite durch die Geschädigten auch für Investitionen in solchen Fällen ausgeschlossen, in denen diese Verwendung trotz der kurzen Laufzeit kaufmännisch vertretbar ist.

Übereinstimmung besteht zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Bundesausgleichsamt darüber, daß in der derzeitigen Phase des Lastenausgleichs, in der zunehmend die Entschädigung gegenüber der Eingliederung in den Vordergrund tritt, eine tendenzielle Einchränkung der Liquiditätskredite durch strengere Handhabung der Bestimmungen angebracht ist. Das Bundesausgleichsamt hat in dieser Richtung bereits eine Reihe von Schritten in Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof durchgeführt.

Eine Einigung zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Bundesausgleichsamt in den Rechtsfragen ist noch nicht erreicht worden. Im Zusammenhang mit den Liquiditätskrediten ist früher immer von Betriebsmittelkrediten die Rede gewesen. Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß Liquiditätskredite ihrem Charakter nach nicht langfristig sein können. Sie sind daher für Investitionen ungeeignet. Bei Investitionen kann es sich nur um Betriebsmittelkredite handeln.

In der Stizung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde die Ansicht vertreten, daß die Liquiditätskredite eingeschränkt werden sollten.

Die finanzielle Auswirkung der Tätigkeit des Bundesrechnunngshofes und seines Präsidenten

49. **(zu Tz. 199)**

Es konnte rückblickend festgestellt werden, daß die Tätigkeit des Bundesrechnungshofes und seines Präsidenten und die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses sich sehr positiv ausgewirkt haben. Trotz des größer gewordenen Haushaltsvolumens sind die Ausmaße der beanstandeten Sachverhalte zurückgegangen.

Anlage C der Drucksache IV/854

Erklärung des Unterausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1959 über Einnahmen und Ausgaben des Bundesnachrichtendienstes gemäß § 89 der Reichshaushaltsordnung sowie Erklärung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes über die Prüfung der Jahresrechnungen für das Rechnungsjahr 1959 gemäß § 89 betreffend die Ausgaben bei Kapitel 04 01 Titel 300, Kapitel 04 03 Titel 300, Kapitel 14 01 Titel 302, Kapitel 06 09 Titel 300.

50. Von den Erklärungen — Drucksache IV/854, S. 93, 95 — wird Kenntnis genommen.